ALBERT KOLLER

Die Rhoden des innern Landesteiles von Appenzell

Dritte Auflage

Mit Ergänzungen und Neuerungen seit dem Jahre 1958

Überarbeitet und ergänzt durch August Inauen,
Rhodshauptmann der Lehner Rhode

Genossenschafts-Buchdruckerei Appenzell 1982

Auszugsbanner

Rütner Rhode

Schwendner Rhode

Lehner Rhode

Appenzeller Fahne

Gontner Rhode

Schlatter Rhode

Rinkenbacher Rhode

Stechlenegger Rhode

Rhode Hirschberg

Rhode Oberegg

Die Frage nach Ursprung, Sinn und Bedeutung der Rhoden beschäftigt unsere Bürger oftmals. Namentlich die jüngere Generation, welche nur die heutigen Äusserungen ihres Daseins, das gelegentliche Vorführen von Fahnen, die alljährlichen Rhodsgemeinden und das Austeilen von Geld an die Rekruten kennt, hat zumeist einen recht unklaren Begriff von diesen Institutionen. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, einigermassen Auskunft zu geben über Charakter und Tätigkeit der innern Rhoden Appenzells von einst und jetzt. Dabei wird in historischer Beziehung keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch gemacht. Die Rhodsverwaltungen haben merkwürdig wenig schriftliche Nachweise ihrer früheren Tätigkeit in Händen. *Spezifizierte Rechnungen* sind vorhanden: Schwende 1845–72 lükkenhaft auf Einzelblättern, seit 1877 zusammenhängend. Die Rhode besitzt seit einigen Jahren ein von 1673 datiertes Rhodsbuch, mit Angaben bis 1670 zurückgehend, das in den ersten Jahren wohl den detaillierten Vermögensbestand und den jeweiligen Saldo aufführt, nach 1700 meistens nur noch den Saldo und vom wem die Rechnung abgelegt wurde, und erst nach 1800 treffen wir vereinzelte spezifizierte Rechnungen an. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass gleichzeitig auch Rodel geführt wurden. Rüte 1816, 1828/29, sowie zusammenhängend seit 1850/51; Lehn ab 1774; Schlatt seit 1859, daneben finden sich in dem seit 1745 geführten Buch der Rechnungsprüfungs-Einträge manche Einzelheiten; Gonten zwischen 1793 und 1806 einige Einzelrechnungen, fortlaufend seit 1843; Rinkenbach seit 1829 und Stechlenegg ab 1857. –

Protokolle sind – abgesehen von einigen in den Rechnungsbüchern vermerkten Notizen – erst um die letzte Jahrhundertwende eingeführt worden. Einzig die Stechlenegger Rhode hat schon von 1864 an die Verhandlungen ihrer Organe aufgezeichnet.

1951 erschien von Dr. iur. Carl Rusch eine Dissertation mit dem gleichen Thema.

Die folgenden Ausführungen handeln von den vorgenannten, heute noch existierenden Rhoden, welche nunmehr den innern Landesteil Appenzell bilden. Die Halbrhoden Hirschberg und Oberegg, die seit der Landteilung ebenfalls zu Innerrhoden gehören und nun im Bezirk Oberegg aufgegangen sind, wurden ausser Acht gelassen.

I. Allgemeiner Teil

Der Ursprung und die allgemeine Entwicklung der Rhoden

Neu überarbeitet von P. Rainald Fischer

Die Rhoden in den äbtischen Quellen

Die Einteilung des innern Landes Appenzell in Rhoden reicht noch in die Zeit vor den Freiheitskriegen zurück. Die frühesten Dokumente, welche die Rhoden erwähnen, stammen aus dem Archiv des Klosters St.Gallen (heute Stiftsarchiv).

Nach diesen äbtischen Dokumenten gibt es die Einrichtung von Rhoden nur in den Ämtern Appenzell und Trogen, nicht in den übrigen Gebieten des spätern Landes Appenzell. Die Rhoden waren Unterabteilungen des Amtes, an dessen Spitze ein vom Abt gesetzter Ammann stand. Der Abt setzte auch die Rhodsmeister ein, die dem Ammann gehorchen und helfen sollten, wozu ihrer der Ammann wegen des Gotteshauses und des Landes bedürfe. Mit dem Einzug der Vogtsteuer in den Rhoden waren die «stürsamner» oder «samer» (Steuersammler) betraut. Die Hilfe dem Ammann gegenüber erstreckte sich aber nicht nur auf wirtschaftliche Belange. Dem Rhodsmeister kamen auch militärische Aufgaben zu. Schon im 13. Jh. sind Kriegsleistungen der Appenzeller im Dienste der Äbte mehrfach bezeugt.

Die Einteilung des Amtes Appenzell in Rhoden geschah im wesentlichen aus siedlungsgeographischen Rücksichten. Die Lehner Rhod umfasste die sonnigen Hänge zwischen der Burg Clanx und Appenzell, die Schwender Rhod die Gegenden links der Sitter und des Brülbaches, die Schlatter Rhod den nördli-

chen Zipfel des Amtes, die Gonter Rhod das Gebiet um das heutige Kirchdorf. Die Rütner Rhod führte ihren Namen von der Herrenrüti am Hirschberg und erstreckte sich längs des rechten Ufers der Sitter und des Brülbachs. Die Rinkenbacher oder Wieser Rhod leitete ihren Namen von den Windungen des Kaubachs und dem Gute Wees her, diese kleinste Rhode umfasste die Höfe westlich des Dorfes bis nach Enggenhütten. Ausnahmen bestätigen die Regel. Der Platz, wo die Kirche von Brülisau erbaut wurde, gehörte seit Alters zur Lehner Rhod, die Lank zur Gonter Rhod.

Wenn heute die Zugehörigkeit der Personen an die Rhoden des innern Landes auf Grund der Abstammung, der Familien- und Spitznamen bemessen wird, so ist dies ein Produkt einer spätern Entwicklung. Im Waffenrodel Abt Kunos sind 413 Haushaltungen aufgezählt, verteilt nach den einzelnen Rhoden. Zusammen besassen sie an Waffen: 290 Brustharnische, 301 Helme, 308 Paar Eisenhandschuhe, 291 Halbarten und 19 Armbrüste, ausserdem sind im Waffenrodel die fahrende und liegende Habe angegeben. Die Waffen mussten auch bei Besitzerwechsel auf dem Hof bleiben. Die Kampfkraft der einzelnen Rhoden bedingte also eine gewisse territoriale Geschlossenheit. Heute gehören 17 Geschlechtsnamen mehreren Rhoden an, zur Zeit des Waffenrodels waren 37 der vorkommenden Geschlechtsnamen – damals hatte sich der Brauch von Familiennamen noch lange nicht völlig durchgesetzt – in mehreren Rhoden ansässig.

In den ältesten schriftlichen Dokumenten erscheinen die Appenzeller Rhoden als Unterabteilung des Amtes Appenzell mit vorwiegend wirtschaftlicher, daneben auch militärischer Funktion.

Die Entstehung der Rhoden

Bis vor kurzem suchte man, vor allem gestützt auf sprachliche Deutungen des Wortes «Rhod» oder «Rhode», die Rhoden als uralte genossenschaftliche Verbände des Landes in die Zeit der frühesten Besiedlung hinaufzudatieren. Die Quellen aus der Zeit der Herrschaft der Äbte von St. Gallen über Appenzell zeigen, dass es sich um eine mindestens seit der Mitte des 14. Jahr-

hunderts in Appenzell und Trogen feststehende Organisation handelt, die in den übrigen Teilen des Appenzellerlandes fehlt. Schon das mahnt zur Vorsicht gegenüber einem Mythos von den uralten Rhoden.

Älter als die verschiedenen Verzeichnisse aus dem 14./15. Jahrhundert, wo die Rhoden genannt werden, ist ein um das Jahr 1200 angelegter Abgabenrodel der Abtei St.Gallen, in welchem auch die Innerrhoder Höfe aufgezählt werden. In diesem Dokument werden weder Rhoden noch Rhodmeister noch Ammann erwähnt. Der äbtische Verwaltungsbeamte war der Meier. Er war für die Einsammlung und Ablieferung der Abgaben (Käse, Kühe und Geld) verantwortlich. Der Abgabenrodel von 1200 zeigt eine Verwaltungsorganisation, in der weder Ammann noch Rhode eine Rolle spielen. Die Einführung dieser beiden Institutionen muss sich also zwischen 1200 und 1350 ereignet haben. Was die genaue Interpretation der schriftlichen Quellen ergibt, wird durch die Siedlungsgeschichte auf Grund der Ortsnamen bestätigt. Ins 11. Jahrhundert fiel die kolonisatorische Erschliessung des Kessels von Appenzell mit dem kirchlichen Zentrum der Talkirche St.Mauritius und dem wirtschaftlichen Mittelpunkt des äbtischen Hofes. Im 12. Jahrhundert geschah der systematische Siedlungsbau längs der Sitter und an den Südhängen der Hügelkette zwischen Hundwilerhöhe und Fähnern sowie der Vorstoss ins Hochtal von Gonten. Am Schluss des Rodels werden die privilegierten Reutlehn um den Himmelberg, auf dem Hirschberg und auf Schwarzenegg aufgezeichnet. Nach 1200 war eine Unterteilung der ursprünglichen Hofeinheit in kleinere Abgabenbezirke bereits möglich, nach 1300, als der Siedlungsraum des inneren Landes beinahe vollständig erschlossen war, eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Da in der neuen Verwaltungsorganisation die Rhodmeister neben dem Ammann erscheinen, lässt sich die Zeit der Einführung der Rhoden noch weiter einschränken. 1272 wird erstmals ein Ammann von Appenzell in der Person des Kristian Boler erwähnt.

Die neue Verwaltungsorganisation wurde von den Äbten geschaffen. Sie erhielt auch einen neuen baulichen Mittelpunkt, die äbtische Burg Clanx auf der Hügelkuppe nördlich des Dor-

fes. Die beiden Brüder aus dem Hause der Grafen von Sax, Abt Ulrich VI. (1204–1220) und der Reichsvogt Heinrich, haben sie, unterstützt von ihrem Oheim, dem Klosterdekan Heinrich, in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts erbauen lassen. Der Vater der beiden Sax hiess Albert von Torre und amtete als kaiserlicher Vogt mit gräflichen Rechten im Blenio, am Fusse des Lukmaniers. Durch seine Heirat mit der Erbtochter des Grafen von Sax gewann er Besitz und Rechte im st.gallischen Rheintal und im Misox. Der fremdländisch klingende Name der Burg Clanx ist eine offensichtliche Entlehnung und Übertragung aus dem Süden, nämlich von der saxischen Burg Calanca in einem Nebental des Misox. Auch die Rhoden weisen eine Parallele in der südlichen Heimat der Grafen von Sax auf. Im Bleniotal und in der Leventina sind schon vor den appenzellischen Rhoden die «rodariae» bezeugt als Abgabenbezirke. An ihrer Spitze stehen die «rodarii», vom Mailander Domkapitel eingesetzt zur Einziehung der grundherrlichen und vogteilichen Abgaben. Wie es im Amt Appenzell 6 Rhoden gab, so waren auch Blenio und Leventina in 6 rodariae eingeteilt. Die auffallende Ähnlichkeit der Organisation in den tessinischen Bergtälern und im Talkessel von Appenzell kann nicht rein zufällig sein, Einrichtung und Name müssen zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Sax als Abt und Vogt des Klosters St. Gallen nach Appenzell eingeführt worden sein. Die Einführung der Rhodsorganisation in Appenzell hängt zusammen mit schon im 12. Jahrhundert auftretenden Tendenzen der Abtei, veräusserte Klostergüter wieder einzuziehen.

Die neue Organisation des Amtes Appenzell mit Ammann und Rhoden war aber nicht auf einen bloss einseitigen herrschaftlichen Akt zurückzuführen, sie besass auch eine genossenschaftliche Komponente. In den Jahrzehnten vor und nach 1200 lässt sich nämlich eine bald stärkere, bald wieder schwächere Beteiligung der äbtischen Untertanen an der Politik der Abtei feststellen. Bei der Abtwahl von 1167 waren nur die Mönche beteiligt, 1200 auch die ritterlichen Ministerialen und «das ganze Volk». Schon 1170 nahmen an Beratungen neben Mönchen und Rittern auch die Bürger teil. Das Laterankonzil von 1215 setzte dann die rein kirchliche Abtwahl durch. Bei einer Ständeversammlung unter Abt Konrad von Bussnang (1226–1239) sind

neben Mönchen, Leutpriestern, Ministerialen und Stadtbürgern auch die «geburen» bezeugt, also Vertreter der bäuerlichen Gotteshausleute. Wenige Zeit später schlossen sich Städter und Bauern in geheimen Schwureinungen ähnlich den frühesten eidgenössischen Bünden zusammen.

Hand in Hand mit dem politischen Aufstieg ging ein Wachsen der militärischen Bedeutung der Bergleute am Alpstein. Die erste klare Nachricht ist die Beteiligung der Bergleute an der Schlacht auf dem Breitfeld 1208, wo Abt Ulrich VI. gegen den Konstanzer Bischof eine Niederlage erlitt. In ihrem Licht müssen auch frühere Chronikstellen als Anzeichen für die militärische Beanspruchung der Appenzeller Gotteshausleute gewertet werden. So vernichtete Dekan Walto im 10. Jahrhundert sarazenische Eindringlinge mit Hilfe der mit Lanzen, Beilen und Schwertern bewaffneten Klosterbauern. Und Abt Ulrich von Eppenstein errang 1083 den Sieg bei Krätzern durch die Pfeilschützen und Schleuderer, die sicher nicht aus den ritterlichen Dienstmannen, sondern aus den bäuerlichen Untertanen genommen waren. Söldner aus Uri und Schwyz dienten als Instruktoren der Infanterie des Gotteshauses um 1250. 1278 belagerte die Mannschaft von Appenzell Abt Rumo in der Burg Clanx. Wenn man die Einführung der Rhodsorganisation in diese Entwicklung der bäuerlichen Gemeinden und Kampfverbände im Gotteshaus St.Gallen hineinstellt, so kommt man wohl nicht darum herum, einen Anteil der Untertanen an der Neuordnung anzunehmen, zumal diese an der Ausschaltung der Zwischenherrschaft der Meier interessiert waren. Herrschaft und Genossenschaft bildeten zwei Partner, die bald einträchtig zusammenwirkten, bald sich als Gegner gegenüberstanden.

Damit stehen die Rhoden an den Anfängen der appenzellischen Freiheitsbewegung, die ungefähr gleichzeitig wie die innerschweizerische begann, sich aber langsamer entwickelte.

Die Rhode seit den Appenzeller-Kriegen

Wenn es vor den Freiheitskriegen Rhoden nur in den äbtischen Ämtern Appenzell und Trogen gab, so hat sich im Laufe der Befreiung die Rhodseinteilung über das ganze Land Appenzell ausgebreitet. Im neuen Staatswesen, das sich kurz nach 1400 mit

Banner und Siegel stattliche Symbole schuf, blieben die 6 Rhoden des innern Landes bestehen; zum Territorium der kleinern Rinkenbacher oder Wieser Rhode wurden auch Gais und das Sonderamt geschlagen. Die Einteilung in innere und äussere Rhoden sind ein bewusstes Werk der neuen Staatsbildner gewesen. Die neue Rhodseinteilung geht auf ein geschichtlich-hierarchisches Denken zurück. Den Kern des neuen Staatswesens bildete das innere Land um den Marktflecken Appenzell, das dem Land den Namen gab. Damit zeigt sich auch eine innere Wandlung im Charakter der Rhode. Sie war nun nicht mehr in erster Linie ein wirtschaftlicher Abgabenkreis – während des langen Krieges wurden dem Abt keine Abgaben mehr entrichtet –, sondern ein politischer Bezirk, der festgesetzte Anzahl Vertreter in den Landrat senden konnte. Auch der militärische Charakter der Rhoden verstärkte sich. Der Rhodmeister verschwand aus der Geschichte, an seine Stelle trat der Rhodshauptmann, nicht mehr vom Abt gesetzt, sondern von den Rhodsgenossen gewählt. Der ursprünglich kriegerische Führerbegriff blieb bis heute der Name für den Leiter der Rhodsversammlungen.

Das 1409 begonnene Landbuch von Appenzell, eine Art Verfassung des neuen selbständigen Gemeinwesens, enthält in seinen Artikeln mehrere Bestimmungen über die Aufgaben der Rhodshauptleute. So legte ein Zusatz von 1505 fest, dass «jeder hoptman in siner rod» mit einem Mann die Wege besichtigen und nötigenfalls die Pflichtigen zur Instandstellung anhalten solle (Art. 16). 1512 wurde beschlossen, dass der Rhodshauptmann und zwei vom Rat dabei sein müssen, wenn ein Schuldbrief besiegelt werde; sie sollen prüfen, ob die Käufe redlich und in Ordnung seien (Art. 78). Durch einen Beschluss von 1548 wurden der Weibel und der Rhodshauptmann beauftragt, das Unterpfand von Zinsbriefen zu schätzen (Art. 111). Seit den Freiheitskriegen hatten die Rhoden den Charakter öffentlicher Gemeinwesen erhalten und blieben Unterorgane des Landes Appenzell bis zur Landteilung 1597, in Innerrhoden bis zur Verfassungsänderung 1872.

Wenn heute die Rhodszugehörigkeit nach gewissen Geschlechtergruppen bestimmt wird, so ist das eine neuere Entwicklung, die in etwa der Ausscheidung von Bürger- und Einwohnergemeinden entspricht. In der ältesten, ungedruckten

Verfassung des neuzeitlichen Halbkantons Appenzell Innerrhoden von 1814 heisst es: «Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingeteilt, welche teils aus Bewohnern der Gegenden zusammengesetzt sind, teils aus verschiedenen Geschlechtern bestehen. Die Verfassung von 1829 kannte dann nur noch «aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzte Rhoden». Im eidgenössischen Bundesstaat seit 1848 musste das zu Schwierigkeiten führen, weil die niedergelassenen Schweizerbürger, die als Nichtlandleute keiner Rhode angehörten, entgegen der Bundesverfassung kein Stimmrecht in den Gemeinden hatten. Sodann war wohl auch die Kontrolle über die Rhodsgenossen zufolge der zunehmenden Bevölkerungsverschiebung immer schwieriger geworden, und schliesslich hätten sich die alten Rhodsgebiete in ihrer Überzahl und ungleichen Grösse nicht geeignet, um sie zu Gemeinden im modernen Sinne auszubilden, so dass bei Ausarbeitung einer neuen Verfassung in den 50er bis 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, trotz der sonst weit auseinandergehenden Ansichten über die künftige Gemeindeorganisation, Übereinstimmung darin herrschte, dass die Rhoden nicht als Wahl- und Verwaltungskörper belassen werden könnten. Als Konzession an den konservativen Sinn der Landleute und zur Vermeidung unnötiger Opposition gegen eine neue Verfassung unterliess man es jedoch, die alten Verbände vollständig aufzuheben und ihre Mittel den neuen Gemeinden oder einem gemeinsamen Zweck zuzuführen. Die nach vielen Mühen am 24. November 1872 angenommene, heute noch geltende Verfassung hat an Stelle der 9 Rhoden und Halbrhoden den Kanton in 6 Bezirke eingeteilt. Von den Rhoden ist darin mit keinem Wort mehr die Rede und es weist keine Übergangsbestimmung ihr weiteres Schicksal.

Die Rhoden lebten einfach weiter, jeder verfassungsmässigen Aufgabe entledigt, dienten nach wie vor gewissen öffentlichen Zwecken und privaten Interessen der Rhodsangehörigen. So bestehen sie heute noch als vom Staat stillschweigend anerkannte Körperschaften des Kantonalen Rechts und unterstehen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als dem Aufsichtsrecht des Staates nach Art. 10 und 30 der Verfassung. Ihre Organisation und Tätigkeit wie auch die Verwendung des Vermögens können sie in diesem Rahmen frei bestimmen.

Damit ist in kurzen Zügen die Entstehung und Geschichte der Rhoden des innern Landes Appenzell geschildert. Die Rhoden waren, wie P. Rainald Fischer als mögliche Annahme darlegt, einst eine von Abt Ulrich VI. von Sax zu Beginn des 13. Jahrhunderts nach dem Vorbild der tessinischen Rodarien geschaffene Verwaltungsorganisation der Gotteshausleute des Amtes Appenzell. Sie wandelten sich im Laufe der Freiheitskriege zu Wahl- und Verwaltungskörpern im freien Lande Appenzell, namengebend für die beiden Halbkantone, und verschwanden schliesslich von der politischen Bildfläche in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts. Erhalten blieben sie als Korporation mit öffentlichem Wohlfahrtszweck und eminent volkskundlicher Bedeutung.

II. Besonderer Teil

In diesem Abschnitt werden nähere Einzelheiten über die Organisation und Tätigkeit der behandelten Rhoden dargestellt, wobei es sich in Hauptsachen um die Auswertung des bei den Rhodsverwaltungen liegenden Materials aus verhältnismässig neuerer Zeit handelt. Dementsprechend ist im Folgenden gewöhnlich nur zu unterscheiden zwischen der Zeit vor der 1872er Verfassung, als die Rhoden noch politische Glieder des Landes waren und zwischen der Zeit nach 1872, seitdem sie als gewöhnliche Korporationen bestehen.

1. Das Gebiet der Rhoden

In den ältesten geschichtlichen Nachrichten werden die Schwendner-, Rütner-, Lehner-, Schlatter-, Gontner- und Wieser- oder Rinkenbacher-Rhode als die 6 innern Rhoden genannt. Diese Reihenfolge geht ebenfalls weit zurück und ist später die allgemein übliche geblieben. Nach der Überlieferung steht die Schwendner Rhode deshalb an der Spitze und hat das Vorrecht, auf dem Landsgemeindeplatz ihre Versammlung zu halten, weil sie in der Erhebung gegen die äbtischen Vögte die erste gewesen sei. Aber auch in den ersten äbtischen Schrift-

stücken, in welchen unsere Rhoden erwähnt sind, steht die Schwendner Rhode schon voran, so dass diese Auslegung mit Vorbehalt aufzunehmen ist.

Der Gebietsumfang der Rhoden ist mit nachverzeichneten wenigen Ausnahmen – offenbar von altersher derselbe gewesen, wie er vor dem Übergang zur heutigen Bezirkseinteilung noch bestanden hat. Die ursprünglichen Benennungen der Rhoden weisen auf die heute noch unter den gleichen Bezeichnungen bekannten Gegenden hin, und wo Orts- und Flurnamen aus einzelnen Rhoden seit vielen Jahrhunderten überliefert sind, stimmen sie ebenfalls mit den Verhältnissen der neueren Zeit überein. Einzig durch die Landteilung von 1597 ergaben sich einige bekannte Änderungen. Die Rhode Wies oder Rinkenbach bestand aus dem Gebiet von Rinkenbach (der heutigen Gegend Rinkenbach, Kau, Rapisau, Höhe, Enggenhütten) und Gais. Trotzdem die beiden Gebiete nicht zusammenhingen, bildeten sie miteinander eine Rhode. Bei der Landteilung kam das reformierte Gais zu den äusseren Rhoden und Rinkenbach galt noch als Halbrhode. Schon in der Urkunde vom 28. Januar 1562[1]) wird die Rhode Rinkenbach nur als Halbrhode gewertet, weil jedenfalls Gais schon mit dem Übergang zum neuen Glauben zu den äusseren Rhoden gehalten hat. Das geht auch aus der Erklärung hervor, welche der Landteilungsbrief von 1597 für die Abtrennung von Gais gibt: «Wiewol die ab Gaiss von Alter har zu der Kilchhörj Appenzell Kilchgnössig und gehörig und *mit Rinkenbach ein Rhod gewesen;* Sidtmalen aber sy die uff Gaiss ein eigene Kilchen, auch jetzmalen all der Evangelischen Religion sind, und nunmehr lange Zyt und Jar by den Ussroden gestanden, und sich zu den selben gehalten, ohne Inred der Kilchhörj Appenzell; So söllent die bemelten uff Gais nach ihrem Begeren, fürer als bisharo by den Usseren Rhoden belyben mögen, zu denselben in allweg dienen und die von der Kilchhörj Appenzell jrer jetzt an sy gefürten Ansprach abstaan . . .» Anderseits ist die Gegend von Stechlenegg zu den innern Rhoden versetzt worden. Der Landteilungsbrief sagt: «wann di einsessen zuo Stächlenegg, unver vom flecken Appentzell und in Hundtwyler rod gelegen, so catholisch sind, zuo der kilchhöri

[1]) Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 2, S. 359.

Appentzell und den innern Roden sich schlahen und by denselben belyben wellent, söllent sy dasselbig wol thun mögen». Die Stechlenegger haben von diesem Recht Gebrauch gemacht und haben sich den Glaubensgenossen der innern Rhoden angeschlossen. Ihre Gegend wurde hernach als Halbrhode behandelt und mit Rinkenbach zu einer Rhode gezählt. Die Rinkenbacher und Stechlenegger Rhode bildeten also zusammen – wie dies auch bei der Hirschberger und Oberegger Rhode der Fall war – *eine* Rhode, hatten aber trotzdem getrennte Vermögensverwaltung. Von Stechlenegg wurde im Jahre 1865 die völlige Einverleibung mit Gonten gewünscht, da sie dorthin schul- und kirchgenössig seien und zu diesem Armenbezirk gehören. Es war aber nur darauf abgesehen, dadurch einen Mitanspruch auf die Korporationswaldungen von Gonten zu erhalten, während Stechlenegg das frühere Gemeingut, den «Röhrenwald», verkauft hatte. Der Grosse Rat wies jedoch das Begehren ab, weil die Verfassung die Stechlenegger politisch mit der Rinkenbacher Rhode zusammengetan habe und weil überhaupt ein Anrecht auf die Mitnutzung des Gemeinholzes von Gonten durch eine Angliederung an diesen «Bezirk» nicht erworben würde.

Durch die 1872er Verfassung sind die Rhoden Schwende, Rüte, Lehn, Schlatt und Gonten gebietshalber in die neuen Bezirke Schwende, Rüte, Appenzell, Schlatt-Haslen und Gonten übergegangen. Die Halbrhode Rinkenbach wurde aufgeteilt zu den Bezirken Appenzell, Schlatt-Haslen und Gonten und die Halbrhode Stechlenegg kam zum Bezirk Gonten.

Die Rhodswappen, nach einer Darstellung von Heraldiker Jakob Signer, wie sie dieser Ausgabe beigelegt ist, wurden von den jeweiligen Bezirken, mit Ausnahme des Bezirkes Appenzell, fast unverändert übernommen. Sie sind nachstehend kurz beschrieben.

Schwende: In Blau auf grünem, mit silbernem Wellenbalken belegten Dreiberg eine silberne, rotbedachte Burg (Rachenstein). Bezirkswappen unverändert.

Rüte: In Schwarz aus goldener Krone wachsender silberner, rotbewehrter Schwanenhals (Wappen der Herren von Schönenbüel). Bezirkswappen unverändert.

Lehn: In Blau und Gold geteiltes Feld mit einander zugekehrten, gesichteten Halbmonden in den Farben gold und blau; oder

in Rot mit silbernem Balken überdeckt von pfahlweise gestelltem, nach links gerichtetem goldenem Abtsstab oder gleiche Ausführung, wobei der Abtsstab von einer goldenen Krone überhöht ist.

Schlatt: In Blau ein roter Schrägbalken mit silberner, goldbeschafteter Halbarte. Bezirkswappen goldenes Feld.

Gonten: Über grünem Schildfuss gold und rot gespaltenes Feld mit zwei Pilgerstäben in umgekehrten Farben. Bezirkswappen unverändert.

Rinkenbach: In Schwarz ein von drei «Ringgen»/Schnallen (2:1) begleiteter blauer Wellenbalken.

Stechlenegg: Auf grünem Dreiberg in einem von Silber und Schwarz gespaltenem Felde eine grüne Distel mit drei blauen Blüten.

Während es heute als selbstverständlich erscheint, dass Land und Leute einer Gemeinde als Ganzes zusammengehören und nur *einer* Gemeindehoheit unterstehen, so war dies – wie einleitend schon erwähnt – bei den Rhoden nicht der Fall. Das Moment der einmal bestandenen und durch Jahrhunderte überlieferten persönlichen Zugehörigkeit zur Rhode erhielt in einer uns nicht bekannten frühen Zeit das Übergewicht vor der territorialen Erfassung der Bürger zu einem Rhodsverband. Der Angehörige einer bestimmten Familie verblieb Genosse der angestammten Rhode und war in dieser stimmberechtigt, auch wenn er in das Gebiet einer andern Rhode übersiedelte. Ein «Manser» z. B. gehörte zur Rütner Rhode, ob er in Gonten oder Schlatt wohnte. So kam es auch vor, dass der Hauptmann einer Rhode nicht einmal in deren Gebiet ansässig war. Es mag für diese Eigentümlichkeit der Umstand beigetragen haben, dass die innern Rhoden sehr wenig Verwaltungsaufgaben für ihr Gebiet zu erfüllen hatten, da die Regierungs- und Verwaltungskompetenzen zentralisiert beim «Land» lagen. Immerhin war in denjenigen Fällen, wo sich Organe der Rhode mit Realsachen zu beschäftigen hatten (z. B. Aufsicht über Wegunterhalt, Augenschein in Flurstreitigkeiten), das Territorialprinzip für die Zuständigkeit der Rhodsvorstände massgebend. Nach einem Ratsbeschluss vom Jahre 1571 (Art. 167 des 2. Landbuches) galt auch im Betreibungswesen dieses Prinzip, indem es hiess, beim Pfänden und Schätzen habe sich jeder der Ordnung jener Rho-

de zu unterziehen, in welcher er wohne oder hause. – Wo jedoch die persönliche Beziehung im Vordergrund stand, namentlich bei Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes, ergab sich die zuständige Rhode nach der persönlichen Zugehörigkeit des Bürgers ohne Rücksicht auf seinen Wohnort.

2. Die persönliche Rhodszugehörigkeit

Während nunmehr seit 1872 die ehemaligen Rhodsgebiete keine Bedeutung mehr haben, ist das überlieferte persönliche Zugehörigkeitsverhältnis noch immer ausschlaggebend für die Aufteilung der Landleute zu den verschiedenen Rhoden. Die Anteilhaber der heutigen Rhodskorporationen sind jene Familiengruppen, die von altersher als Angehörige der betreffenden Rhode gegolten haben. Verschiedene Geschlechter kommen in mehreren Rhoden vor; andere gehören geschlossen einem Rhodsverbande an. Die Kontrolle über die Rhodsgenossen war früher schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Seitdem die Aufzeichnung der zugehörigen Personen nur noch lükkenhaft und in einem beschränkten Umfang fortlaufend zu erfolgen hat (bei Bezug des Rekrutengeldes), die alten «Spitznamen», welche die einzelnen Familiengruppen näher bezeichneten, verloren gehen und durch Namensänderungen, Adoptionen und Scheidungen Namenswechsel vorkommen, ohne dass durch sie das Bürgerrecht und damit auch die Rhodsangehörigkeit berührt wird, haben diese Schwierigkeiten noch wesentlich zugenommen. Die Rhoden haben verschiedentlich Aufzeichnungen über die ihnen angehörigen Familien veranlasst. Die Schwendner Rhode legte im Jahre 1896 ein Verzeichnis an. Rüte besitzt ein generelles Geschlechterverzeichnis vom Jahre 1829 und die zweite genauere Aufnahme von 1875. Bei letzterer wurden 1438 männliche Rhodsgenossen ermittelt. Die Lehner Rhode hat im Jahre 1831 beschlossen, die zur Rhode gehörenden Familien in ein Register eintragen zu lassen, «da sonst der Fall leicht eintreten dürfte, dass sich Geschlechter anderer Rhoden in diese Rhode einschleichen könnten» und weil auch «die Erfahrung lehre, dass es solche Leute gegeben, die sich nicht scheuten, das auf den Kopf auszuteilende Geld doppelt zu beziehen». Dieses Verzeichnis ist eines der besten und vollständig-

sten. Bei seinem Abschluss im Jahre 1833 wurden 1 046 Personen gezählt. Die Schlatter Rhode hat 1896 beschlossen, ein Verzeichnis anzulegen, ist aber damit längere Zeit nicht zu einem Ziel gekommen. Erst 1904 konnte nach zweimaliger Ausschreibung ein Verzeichnis aufgelegt werden. Die Gontner Rhode hat ein altes, undatiertes Verzeichnis, in welchem die Rhodsgenossen mit ihrem volkstümlichen Namen genannt sind, z. B. «der galli, der Lämmer, der Rebseph, bolis Conradt, wepers seph, stägerlis bisch» usw. Im Jahre 1912 wurde alsdann zur Anmeldung der Berechtigten aufgefordert, wonach 94 Rhodsgenossen ermittelt wurden. Die Rinkenbacher Rhode hat nach der Überlieferung die ihr zugehörigen wenigen Geschlechter aufgezeichnet und die Stechlenegger Rhode machte 1895 eine Aufnahme, wobei sie auf 27 Familien kam.

Es ist klar, dass diese Aufnahmen, je weiter sie zurückliegen, umso mangelhafter sind für die Ermittlung der Rhodszugehörigkeit in der Gegenwart. Wo es sich um Angehörige von Geschlechtern handelt, die in mehr als einer Rhode vorkommen, muss einfach darauf abgestellt werden, ob der Ansprecher direkte Vorfahren angeben kann, die entweder in den alten Verzeichnissen oder in den seitherigen Aufzeichnungen von Rhodsgeldbezügern enthalten sind. Zweifel können sich immer ergeben, wenn der Ansprecher über die Abstammung nicht genügend Auskunft geben kann, seine Vorfahren kein «Rhodsgeld» bezogen hatten, ausseereheliche Abstammung oder Änderung des Namens vorliegt u. drgl. Bei Aufnahme eines neuen Verzeichnisses ist es unerlässlich, dieses mit dem amtlichen Familienregister in Verbindung zu bringen. Bei jeder eingetragenen Stammfamilie ist auf das entsprechende Blatt im Familienregister zu verweisen, so dass hernach für alle Zeiten die Grundlage vorhanden ist, um mit Sicherheit Abkömmlinge dieser Familie erfassen zu können. Künftige Rhodsgeldbezüger wären alsdann auf dem Blatt dieser Stammfamilie einzutragen, wodurch eine bedeutend bessere Übersichtlichkeit erzielt würde als mit der bisher geübten chronologischen Aufzeichnung. Die Anlage eines solchen, für die gegebenen Verhältnisse genügenden Registers könnte fortlaufend für jene Familie geschehen, die durch einen Angehörigen mit der Rhode in Beziehung kommen.

Die Rhoden bestehen seit der Aufhebung ihrer politischen Stellung weiter ohne öffentlich-rechtliche Bestimmungen für ihren Zweck und ihre Organisation, aber auch frei von einem selbstgegebenen Statut. Gewohnheitsrecht und gelegentliche Einzelbeschlüsse der Rhodsgemeinden und -vorstände bilden die Rechtsgrundlagen ihres Lebens und Wirkens. Die Erwerbung der Rhodszugehörigkeit geschieht durch die Abstammung von einem Rhodsgenossen, sei es ehelich oder ausserehelich durch Anerkennung mit Standesfolge. Ein ausereheliches, nicht anerkanntes Kind, das dem Bürgerort der Mutter folgt, erwirbt auch die Rhodszugehörigkeit der Mutter. Die Rhodszugehörigkeit folgt überhaupt den heutigen zivilrechtlichen Regeln über die Erwerbung oder den Verlust des Bürgerrechtes. Dieser Grundsatz dürfte in der Praxis durchgehend anerkannt sein. Die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Naturalisation oder durch Wiedereinbürgerung gibt kein Anrecht auf eine Rhodszugehörigkeit. Vor 1872 hingegen (soweit es für das 19. Jahrhundert festgestellt werden konnte) wurden die von der Landsgemeinde in das Landrecht aufgenommenen Neubürger in laufender Reihenfolge einer Rhode zugeteilt; desgleichen diejenigen ausserrhodischen Konvertiten, welche gemäss den bestandenen Verträgen vom Grossen Rat das Bürgerrecht zugesprochen erhielten. Dagegen sind die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom Jahre 1850 eingebürgerten ehemaligen «Geduldeten» nicht rhodsgenössig geworden. Auf die 1869 von einem solchen Neubürger an den Bundesrat erhobene Beschwerde, dass ihm die Ausübung des Stimmrechtes dadurch verunmöglicht sei, hat der Rat geantwortet, es sei den ehemaligen Heimatlosen, wie auch den niedergelassenen Schweizern gestattet, trotz ihrer Nichtzugehörigkeit in derjenigen Rhode mitzustimmen, in deren Gebiet sie wohnhaft seien. Es war diese Antwort ein offensichtlicher Notbehelf, um den tatsächlichen Mangel nicht eingestehen zu müssen. – Dass der Wohnsitz im Kanton als Voraussetzung für die Teilnahme an den Rhodsversammlungen betrachtet worden wäre, ist nicht anzunehmen. Man wird es damit nicht so genau genommen haben, da überhaupt die Kontrolle an den Volksversammlungen nicht leicht ist. Mehr Anreiz als die Ausübung des Stimmrechtes mögen zur Teilnahme auswärts Wohnender an den Rhodsgemeinden die in

einzelnen Rhoden noch bis in die neuere Zeit üblich gewesenen Geldausteilungen geboten haben. Die Lehner Rhode hatte anfangs des letzten Jahrhunderts einen Versuch gemacht, nur jenen, welche an der Lands- und Rhodsgemeinde stimmfähig teilnehmen und des Landes Lasten mittragen helfen, das Rhodsgeld zu verabfolgen. Weil daraus «Ungleichheiten und Missvergnügen» entstanden seien, kehrte sie jedoch 1830 wieder zur früheren Praxis zurück und liess das Geld allen Genossen zukommen, «die in und ausser dem Land sich vorfinden», mit Ausnahme derer, die in fremdem Militärdienst waren. – Auch unter der neuen Organisation hat nicht die grundsätzliche Frage, ob auswärts wohnende Rhodsangehörige die Rechte eines Rhodsgenossen ausüben können, zu Erörterungen geführt, sondern man beschäftigte sich allein mit der praktischen Frage, wieweit an auswärtige Rhodsgenossen das «Rekrutengeld» bezahlt werden wolle. Im Laufe der Zeit hat sich nämlich die ausserhalb der Kantonsgrenzen lebende Bürgerschaft so stark ausgedehnt, dass der Gedanke nahe lag, eine gewisse Beschränkung ihrer Anteilhaberrechte vorzunehmen. Es sind dafür namentlich zwei Gründe massgebend. Sachlich erscheint es als gerechtfertigt, dass die von den früheren Gemeindeverbänden des Kantons übernommenen und seither geäufneten Vermögen möglichst den Bedürfnissen des Landes und den mit den hohen öffentlichen Lasten im Kanton beladenen Rhodsgenossen dienstbar gemacht werden, und sodann ist die Ausführung der Kontrolle über die auswärtigen Rhodsgenossen mit immer grösser werdenden Schwierigkeiten verbunden. Verschiedene Rhoden haben bisher durch Gemeindebeschluss die Rhodsgenossen, welche seit langer Zeit ununterbrochen ausserhalb des Kantons wohnten, vom Bezug des Rekrutengeldes und damit indirekt wohl allgemein von der Ausübung der Anteilhaberrechte ausgeschlossen. Die Lehner Rhode hat im Jahre 1931 beschlossen, den seit über 20 Jahren ausser dem Kanton wohnhaften Rhodsgenossen das «Rhodsgeld» nicht mehr zu verabfolgen. Gegen diesen Beschluss ist damals erfolglos an die Standeskommission rekurriert worden. Dieselbe Rhode aber beschloss 1973 das «Rhodsgeld» ohne Einschränkung an alle Rhodsgenossen abzugeben. Die Rhode Schlatt hält sich an das gleiche Prinzip. Die Rütner Rhode beschloss im Jahre 1935, jenen Rekruten, welche

nicht einer im Kanton wohnhaften Familie zugehören und selber schon mehr als 10 Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons wohnen, kein Rhodsgeld mehr zu bezahlen. Die Gontner Rhode bezahlt seit 1936 keine Rekrutengelder an solche Rhodsgenossen, die seit 10 Jahren nicht mehr im Lande Wohnsitz hatten. Dieselbe Regelung kennt die Schwendner Rhode. Die Rinkenbacher Rhode zahlt an ausser dem Kanton wohnhafte Rhodsgenossen kein Rhodsgeld. Die Stechlenegger Rhode kennt diesbezüglich keine Einschränkung, zahlt aber das Rhodsgeld nur aus, wenn der Berechtigte dasselbe persönlich an der Rhodsgemeinde abholt. Seit 1959 zahlt die Lehner Rhode jedem erstmals an der Rhodsgemeinde teilnahmeberechtigten Jungbürger Fr. 5.– aus. In der Lehner Rhode seit 1978 und in der Stechlenegger Rhode seit 1981 sind ausserhalb des Kantons wohnhafte Rhodsgenossen an den Gemeinden stimm- und wahlberechtigt. Keinen Zweifel wird es darüber geben, dass die von den jeweiligen Beschlüssen betroffenen Rhodsgenossen lediglich in der Ausübung des Anteilhaberrechts eingestellt werden, jedoch der Rhodszugehörigkeit nicht verlustig gehen, so dass sie oder ihre Nachkommen bei einer allfälligen Rückkehr in den Kanton unbedingt wieder als vollberechtigte Rhodsgenossen behandelt werden müssen.

Nach den Aufzeichnungen der Rhoden, sowie anhand von staatlichen Registern und Protokollen haben wir die

Rhodszugehörigkeit unserer Bürger vom innern Landesteil

zusammengestellt. Wo ein Geschlechtsname mehreren Rhoden angehört, wurden einzelne bekanntere Familiengruppen nach ihrem Spitznamen bezeichnet:

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Aebisegger	Schwende	
Allmann	Schwende	
Auer	Schlatt	
Barth	Rüte	
Baumann	Gonten	
Baumgartner	Schlatt	
Bischofberger	Lehn	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Blatter	Schwende (am 26. Mai 1753 wurden Johann Joseph Benno, Franz Antoni und Johann Bartholme Blatter in die Rhod aufgenommen)	
Brander	Rüte (Gröndelers, Micheljockes, Chrommebischlis, Bilchlers)	
	Schwende	
Breitenmoser	Schwende	
Broger	Gonten	
Brülisauer	Schlatt	
Brühlmann	Lehn	
Büchler	Lehn (Schlösselers)	
	Rüte (Schwarzjöckelers, Besserers)	
	Schwende (Häsis, Evlers)	
Dähler	Rüte	
Dobler	Rinkenbach	
Dopple	Lehn	
Dörig	Schwende (Hölzlers, Schächener, Schläfeler, Schnetzler, Peters, Napoleons)	
	Rüte (Boger, Seeplis, Hansurchlis, Lehners, Schribers, Operlis)	
Ebneter	Schwende	
Enzler	Lehn	
Etter	Lehn	
Eugster	Lehn (Bartlimees) – ein Bartholome Eugster von Wald wurde 1784 als Konvertit aufgenommen –	
	Rinkenbach	
Fässler	Rüte (Landeshauptmanns, Landammanns, Bösslers, Frenzlis, Hoorer, Hanselis, Stockmartis, Höstetler, bezw. alle ohne nachstehende Gruppen)	
	Gonten (Böhli)	
	Stechlenegg (Stanzlis)	
Frehner	Lehn	
	Rüte	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Fritsche	Lehn	
Fuchs	Gonten	
Fuster	Schwende	
Gartenhauser	Schwende	
Geiger	Lehn	
Gmünder	Rüte (ab der Halten)	
	Stechlenegg (Rohrers)	
Goldener	Rüte	
Graf	Lehn	
Grubenmann	Schlatt	
Gschwend	Rüte	
Haas	Lehn (soweit nicht ehemal. Heimatlose – «Schlifers» – betreffend)	
Hautle	Rüte	
Heim	Schlatt	
Hersche	Gonten	
Herz	Rinkenbach – laut Rhodsregister – (lt. Wochenratsprotokoll von 1860 jedoch wurde der an der Landsgemeinde 1860 ins Landrecht aufgenommene Ant. Herz der Hirschberger und Oberegger Rhode zugeteilt)	
Hofstetter	Lehn	
Höhener	Schlatt	
Holderegger	Lehn	
Hörler	Schlatt	
Huber	Schwende (Kaies, Wägelis, Huebersrotes)	
	Rüte (Keepers, Schlitzerlis, Rotjöckelers)	
Inauen	Lehn	
Kegel	Gonten	
Keller	Schwende	
Klarer	Schlatt	
	Gonten	
Knechtle	Lehn	
Knill	Schlatt	
Koch	Lehn	
Kölbener	Lehn	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Koller	Rüte (Schachen, Schnidersseepes, Broggeli, Brenners, Chlinnes)	
	Lehn (Maredli, Menrädlis, Baslers)	
	(Schlatt) 1821 ein Joh. Jos. Koller aufgenommen; in neueren Aufnahmen der Rhode ist das Geschlecht nicht verzeichnet	
Koster	Schwende	
Krüsi	Schwende	
Laubbacher	Schlatt	
Lehner	Lehn	
Linherr	Schwende	
Lutz	Schlatt (1790 ein Barth. Lutz aufgenommen)	
Manser	Rüte	
Mayer (Meier)	Rüte (Speckmeiers)	soweit nicht ehemalige Heimatlose
	Lehn (Karlissephebuebes)	
Mazenauer	Schlatt	
	Stechlenegg (Gehren)	
Mittelholzer	Schlatt	
Mock	Gonten	
Moser	Rinkenbach	
Mösler	Lehn	
Müller	Gonten	
Neff	Rüte (Schmieds, Heemes, Bad-Neffs, Beepbuebes, Lengges, Urnäschers, Waldschafts, Schluchts)	
	Lehn (Dävi)	
Nisple	Schlatt	
Oertle	Lehn	
Peterer	Schlatt (?)	
	Gonten	
Räss	Schwende	
Rechsteiner	Gonten (Wolfgenglis, Schlepfers, Dislers, Schailis, Brendes)	
	Rinkenbach (Hasler-Rechsteiner)	
	Stechlenegg (Loosmartis)	
Rempfler	Schlatt	
Rutz	Rüte	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Rusch	Lehn	
Schai	Schlatt	
Schefer	Lehn (1835 ein Konvertit aufgenommen)	
	Schlatt	
Scheier	Rüte	
Schiegg	Rüte	
Schläpfer	Rüte	
Schlepfer	Lehn	
Schmid	Rüte (Bildjockes)	soweit nicht ehemalige Heimatlose
	Rinkenbach (Brosi, Chueredes)	
Schnider	Stechlenegg	
Schoch	Schwende (1842 aufgenommen. Johs. Schoch lt. Protokoll des Wochenrates von 1860 zugeteilt)	
Schürpf	Schwende	
	Schlatt	
Signer	Rüte (Dotsches, Bleuerers)	
	Schlatt (alle übrigen)	
Sonderer	Rüte	
Speck	Lehn	
Stark	Lehn	
	Schlatt	
	Stechlenegg	
Steiger	Schlatt	
Steuble	Lehn	
Streule	Lehn	
Sutter	Lehn	
Tanner	Schlatt	
Tribelhorn	Rüte	
Ulmann	Schwende	
	Stechlenegg (Däpplis)	
Versell	Schwende – ein Jakob Fersel an der Landsgemeinde 1843 aufgenommen und 1860 vom W.-Rat Schwende zugeteilt – (soweit ehem. Heimatlose betreffend hat keine Zuteilung stattgefunden)	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Waldburger	Lehn	
Weishaupt	Lehn	
Wetter	Schlatt	
Wettmer	Schwende	
Wild	Schwende (Staubers, Chausers, Badistes, Blättelers)	
	Rüte (Nickelers, Bots)	
	Stechlenegg (Lehrers, Wildejockes)	
Wyss	Lehn	
Zeller	Rüte	
Zimmermann	Rüte (Nachkommen des Joh. Melchior, Jakobsbad)	
	Lehn (Nachkommen des Wilhelm, Hafner)	
Zürcher	Lehn (Lonzis)	
	Schlatt	
	Rüte (ein 1837 aufgenommener Barthol. Zürcher ist 1860 vom Wochenrat zugeteilt worden)	

Nachstehende Geschlechter, die noch in den Rhodsverzeichnissen stehen oder deren Rhodszugehörigkeit sonstwie aus Quellen der neueren Zeit zu ermitteln waren, sind *ausgestorben:*

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Bänziger	Lehn	
Biser	Schlatt (1838 Hs. Ulr. Biser vom Grossen Rat aufgenommen)	
Engler	Lehn	
Fenk	Schlatt	
Frischknecht	Lehn (1784 ein Konvertit aus Schönengrund aufgenommen)	
Füchsli	Rüte	
Grunder	Lehn	
Hohl	Lehn (1787 ein Konvertit aufgenommen)	
Iller	Stechlenegg und Rinkenbach (1840 Konvertit aufgenommen)	
Imper	Lehn	
Kellenberger	Lehn	

Geschlechtsname	Rhode	Bemerkungen
Kästlin	Gonten	
Niederer	Lehn	
Oprecht	Rüte	
Rhyner	Lehn	
Romberg	Schlatt (1835 von der Landsgemeinde aufgenommen)	
Sonderegger	Lehn (1838 als Konvertit aufgenommen und 1860 zugeteilt)	
Seif	Rinkenbach und Stechlenegg (1859 von der Landsgemeinde aufgenommen)	
Stricker	Lehn (1846 ein Konvertit aufgenommen)	

Durch Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung kann keine Rhodszugehörigkeit erworben werden.

3. Die Rhodsorganisation

Oberstes Organ der Rhoden ist bekanntlich die Rhodsgemeinde, die Versammlung aller stimmfähigen Rhodsgenossen. Die Tagung findet jeweilen im Anschluss an die Landsgemeinde statt. Ebel [1]) berichtet 1798, dass nach der Landsgemeinde das Volk auseinander gegangen sei und sich auf dem Platz in kleine abgesonderte Haufen gestellt habe nach der Anzahl der Rhoden. Seine Beobachtung wird nicht wörtlich zu nehmen sein, denn es werden sich nicht alle Rhoden nebeneinander auf dem gleichen Platz versammelt haben. Dagegen waren damals vielleicht mehr noch als heute die Rhodsgemeinden in nächster Nähe des Landsgemeindeplatzes. Aus den Rechnungen der Lehner Rhode ab 1774 geht hervor, dass sie der Gemeinde wegen für Beschwerden in einem Haus und Garten jährlich eine Entschädigung zu leisten hatte. Als Empfänger sind genannt: 1782 ein Hptm. Streule, 1788 der «Oberländer», 1792 Jos. A. Sutter, 1798 Statthalter Krüsi, 1833 ein «Meister Suter» und 1840 «Krämer Weishaupt». 1842 wurde diese Gemeinde auf den «oberen Marktplatz» verlegt, um die vormalige Vergütung von jährlich 5 fl. einzusparen. Auch die Rütner und Schlatter Rhode bezahl-

[1]) Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz, I. Teil, Seite 98.

ten früher die Benützung eines Privatplatzes. Die Gontner Rhodsgemeinde ist 1796 in dem Haus des Seckelmeisters abgehalten worden, wofür dieser eine Entschädigung erhielt. Die heutigen Versammlungsplätze sind: Schwendner Rhode auf dem Landsgemeindeplatz mit Benützung des Landsgemeindestuhles, Rütner Rhode vor dem Sekundarschulhaus auf der Hofwies, Lehner Rhode auf dem Spritzenhausplatz, Schlatter Rhode vor dem Haus der Konsumgenossenschaft «COOP», Gontner Rhode vor dem Doppelwohnhaus am untern, westlichen Ende des Landsgemeindeplatzes (seit 1893), die Rinkenbacher Rhode bei der ehemaligen Brückenwaage vor dem «Hörnli» und die Stechlenegger Rhode auf dem Rathaus im Grossratssaal. – Die Schlatter Rhode hält seit 1894 und die Stechlenegger Rhode seit 1967 nur jedes zweite Jahr eine Gemeindeversammlung; die übrigen Rhoden haben die jährliche Zusammenkunft beibehalten.

Die Rhodsgemeinden hatten vor 1872 namentlich die Wahl der Hauptleute, sowie der Kleinen und Grossen Räte vorzunehmen und die mit der Verwendung des Rhodengutes zusammenhängenden Beschlüsse zu fassen. Die Rechnungsgenehmigung durch die Rhodsgemeinden scheint erst seit dem Neuerwachen des demokratischen Gedankens anfangs des letzten Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Früher hatte es jedenfalls bei der Rechnungsprüfung durch die dem Kleinen Rat angehörenden Herren der Rhode und einem allgemeinen Bericht an die Gemeinde sein Bewenden. In der Rütner Rhodsrechnung von 1810 wird erwähnt, dass die Rhodsrechnung erstmals der Gemeinde «summary» vorzuhalten sei. – Unter der neuen Verfassung bestimmen die Gemeinden die Organisation der Rhode, nehmen die Rechnung entgegen, verfügen über die Verwendung des Vermögens und wählen eine Verwaltung.

Als ausführende Organe der Rhoden sind unter den früheren Verhältnissen die Hauptleute und Räte zu betrachten. Jede ganze Rhode wählte 8 Kleine Räte (davon zwei als Hauptleute) und 8 Grosse Räte. Die Halbrhoden Rinkenbach und Stechlenegg hatten zusammen diese Zahl zu wählen. Alle Kleinen und Grossen Räte mit den an der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten bildeten zugleich den Grossen Rat, wie auch heute noch die Bezirksräte mit der Standeskommission zusammen den

Grossen Rat ausmachen. Die Kleinen Räte mit den Landesbeamten bildeten den Wochenrat, der in drei «Gänge» abgeteilt war, die jeweilen nach einigen «Verrichtungen» abwechselten. Wurden von der Landsgemeinde Landesbeamte gewählt, die nicht bereits Grosse oder Kleine Räte ihrer Rhoden waren, so erhielten die betreffenden Rhoden überzählige Ratsmitglieder, denn die Landesbeamten zählten ebenfalls als Kleine Räte. 1723 beschloss deshalb der Grosse Rat, dass in solchen Fällen abgehende Ratsherren nicht zu ersetzen seien, bis wieder die Zahl von je 8 Kleinen und Grossen Räten erreicht sei. Wenn also z.B. der Landammann und der Landsäckelmeister der Lehner Rhode angehörten, hatte diese Rhode nur noch 6 Kleine Räte zu wählen. Das Schwergewicht in der Ausführung von gemeindlichen Aufgaben lag bei den Hauptleuten. In der Regel führte auch der reg. Hauptmann die Rhodsrechnung. Das Schwendner Rhodsbuch erwähnt 1700 einen Beschluss . . . dass wan insskünftig widerumb ein nüwer Roodtseckelmeister sollte erwelt werden, so solle er schuldig sein einen Namhafften burg zuo stellen oder zwey thaussig guldy seiness eigenen guothss insetzen. Dem Rhodsäckelmeister waren nebst den Zeddeln und Kapitalien auch «wehr und waff auh alle zuogehörig sahen» anvertraut, weshalb sich bei den grössern Rhoden eine Bürgschaft oder Hinterlage wohl verantworten liess. Dass der Säckelmeister seine Arbeit nicht ehrenamtlich verrichten musste, ist an gleicher Stelle festgelegt: Erstlig sein JahrLohn dreithalb guldy, Me anderthalben guldy für die besserung, Me 11 bz. 1 krz. für drin in schenkh und in die kuohi, Me von dem in Zuog . . . guldy 1 bz. . . . Me für den Rodel und in dass buoh zu schreiben 1 fl. – Zwischen dem regierenden und stillstehenden Hauptmann war ein Wechsel nach je zwei Jahren üblich. – Die dem Kleinen Rat angehörenden Herren der Rhode nahmen alljährlich die Rechnung des Rhodsäckelmeisters entgegen und prüften sie. Diese Einrichtung wirkt auch auf die heutigen Verhältnisse nach, indem bei den meisten Rhoden keine besonderen Rechnungsrevisoren eingesetzt sind, sondern die Kommission als solche die Rechnungsprüfung vornimmt.

Seit 1872 liegt die Verwaltung der Rhode bei der von der Gemeinde gewählten Kommission. Diese besteht bei Schwende und Lehn aus 5, bei Rüte aus 4, bei Schlatt, Gonten, Rinken-

bach und Stechlenegg aus 3 Mitgliedern. Den früheren zweijährigen Wechsel im Präsidium hat nur die Rütner Rhode beibehalten. Die Rhodsrechnungen werden bei Schwende, Rüte und Gonten von den jeweiligen Präsidenten geführt, in den andern Rhoden gibt es einen besondern Kassier.

4. Die Vermögenschaften der Rhoden

Bekanntlich haben die Rhoden unterschiedlich hohe Vermögen. *Der grösste Teil dieses Geldes rührt aus der Äufnung von Zins und Zinseszins während einer langen Zeitdauer her.* Immerhin muss aber doch einmal ein Grundstock des Vermögens gelegt worden sein. Auf welche Weise und wann dies geschah, ist uns nicht bekannt. Das Schwendner Rhodsbuch von 1673 führt eine rückdatierte Aufstellung von 1669 an, nach welcher sich die Einnahmen auch aus freiwilligen Beiträgen und Testaten zusammensetzten . . . hans schürpf hat auch 20 fl in die Rood versprohen, item hat der herr poluss Ulmann gewessner pfarher seine versprohen 20 fl am baren gelt zalt, . . . her reihssvogt hans urih bildstein hat sein 20 fl auh zalt welhe er in die Rod versprohen hat – volget die herren hl. man und räth die nah ihrem absterben 20 fl in die rood versprohen haben . . . Denkbar wäre auch, dass sie von Pensionsgeldern für fremde Dienste gewisse Einnahmen hatten, obwohl der Mangel an Berichten darüber auffallen müsste. Möglicherweise kommen Gelder aus noch früherer Zeit, als die Rhoden von ihren Angehörigen «Steuern» zur Ablösung von Gefällen und Abgaben erheben mussten. Aus der Zeit des Dorfbrandes von 1560 ist bekannt, dass die Rhoden an den Wiederaufbau der Kirche folgende Beiträge leisteten: Schwende 148 fl., 1 hl., 9 den.; Rüte 151 fl., 1 hl., 1 den.; Lehn 89 fl.; Gonten 82 fl., 13 hl.; Schlatt 170 fl.; Rinkenbach 29 fl., 4 hl., 7 den. (Appenz. Urkundenbuch, Bd. II, S. 335.) Daraus können aber jedenfalls keine Schlüsse auf den damaligen Stand der Rhodskassen gezogen werden, sondern die Art und Höhe der Beiträge lässt eher annehmen, dass es sich um das Ergebnis einer Sammlung handelte. Begreiflicherweise war die Leistung der Lehner Rhode als Hauptgeschädigte des Brandunglückes verhältnismässig gering, während die Zahlung von Schlatt auffallend hoch erscheint.

Ein gleiches Vorgehen findet man nämlich auch beim Bau des Frauenklosters in Appenzell. Ein zweifacher Landrat hat anfangs des Jahres 1612 aus jeder Rhod zwei Mann verordnet, die alle Landleute in ihren Rhoden «fründtlich ansprechen» sollen, dass sie nach gutem Willen ihre «Stüren und Handtreichungen» an das neue Frauenklösterli geben wollen.

1651 gibt die Schwendner Rhode der Pfarrkirche Haslen ein Darlehen von 200 fl.

Lässt sich somit die Herkunft nicht genau ermitteln, so ist die Tatsache nicht zu übersehen, dass die heute vorhandenen Gelder zur Hauptsache aus verhältnismässig neuerer Zeit stammen, als von den Rhoden nurmehr geringe Leistungen verlangt wurden und sie den Vermögensertrag jeweilen zum Kapital schlagen konnten. Von 1670 ist ein Ratsbeschluss bekannt (Semmler S. 227), der den Rhoden untersagt, an der Landsgemeinde zu trinken zu geben, damit «wann etwas im Land entstiend, dass man Gelt habe». Der Beschluss deutet darauf hin, dass damals kein Ueberfluss herrschte. Aus den vorhandenen ältesten Rechnungen ergeben sich für die einzelnen Rhoden folgende Kapitalbestände: Schwende 1670: 1 846 Pfd. rund guld und 46 fl. 8 bz. 20 krz. verfallener Zins (1828: 4 121 fl.); Rüte 1809: 9 901 fl.; Lehn 1775: 16 209 fl.; Schlatt 1808: 2 400 fl.; Gonten 1800: 1 210 fl.; Rinkenbach 1827: 1 300 fl. und Stechlenegg 1868: 1 040 Franken.

Aus nachstehender Aufstellung ist die seitherige Vermehrung der Vermögensbestände ersichtlich. Die Rhodsvermögen betrugen:

		1870/71	1935	1955/56	1980/81
Schwende	ca.	17 000.—	33 501.90	37 975.22	37 706.—
Rüte		36 720.—	68 937.73	81 094.29	104 272.—
Lehn		48 706.—	79 906.03	83 339.—	113 621.—
Schlatt		6 366.—	16 992.90	18 536.95	26 609.—
Gonten	ca.	4 000.—	12 438.86	13 371.—	14 526.—
Rinkenbach		4 921.—	9 459.38	10 919.90	18 452.—
Stechlenegg		1 073.—	1 180.25	771.20	10 606.—
		118 786.—	222 417.05	246 007.56	325 792.—

Bei der Aufhebung des politischen Charakters der Rhoden durch die Verfassung von 1872 hat das gesamte Vermögen rund Franken

Fr. 120 000.– betragen. Es wäre damals eigentlich konsequent gewesen, die vorhandenen Mittel den neuen Bezirken als «Aussteuer» mitzugeben. Man wollte jedoch mit dieser Aufteilung nicht die Schwierigkeiten und Widerstände bei der Verfassungsreform noch vergrössern. Es wurde deshalb in allen vor die Landsgemeinde gebrachten Verfassungs-Entwürfen den Rhoden der Schutz ihres Vermögens zugesichert. Im Gegensatz zur geltenden Verfassung war in den Entwürfen von 1854 und 1871 eine Übergangsbestimmung enthalten, dass den Rhoden die Verwaltung des Vermögens nach wie vor in bisheriger Weise überlassen werde. Im Vorwort zum 71er Entwurf wurde wörtlich ausgeführt: «Die seit dem Anfange unseres Staatswesens gegoltene Rhodeneinteilung in Hinsicht der Wahlen zu Rath und Gericht kann fürderhin nicht fortbestehen, da eine allgemeine Auslegung unseres Grundgesetzes der Gleichheit der Bürger und Gleichberechtigten die Ausübung des Stimmrechtes nach der Seelenzahl fordert und die Anwendung dieser Auslegung auf die Rhoden umso weniger passt, als deren Lebensgrundlage schon längst dahin gefallen ist. Selbstverständlich hat die aufgestellte Änderung jedoch nur auf die unserer Zeitströmung angemessenere Regelung der politischen Wahlen Einfluss und raubt den bestehenden Rhoden weder deren korporativen Bestand, noch das Vermögen, das gegenteils ganz der bisherigen Besitzes- und Verwaltungsweise unterstellt bleibt». Im Verfassungsrat vom 5. Juni 1868 war die Anregung gemacht worden, die Rhodsvermögen heranzuziehen zur Errichtung eines Kreditinstituts (Kantonalbank); sie fand jedoch keinen Anklang.

Es ist nun auf diese Weise dem innern Landesteil ein ansehnliches Kapital erhalten geblieben, das eine wertvolle Reserve für schlimme Zeiten bildet. Das Vermögen ist als Privateigentum einem Zugriff der öffentlichen Hand entzogen; wer weiss aber, ob es nicht trotzdem eines Tages berufen sein wird, dem innern Landesteil in Verbindung mit anderen Sanierungsmitteln aus einer möglichen Notlage – wie früher beim Armenwesen – zu helfen. Die Rhoden haben die übernommenen Vermögenschaften haushälterisch verwaltet und sie weniger als Quelle eines direkten Bürgernutzens, denn als Fonds für öffentliche Zwecke behandelt. Ihre Leistungen werden in einem späteren Kapitel behandelt. Es ergibt sich, dass auf den Abschluss von 1980/81

gerechnet die sämtlichen Rhodsvermögen seit 1872 um rund Fr. 207 000.– angewachsen sind. Die Zunahme ist nicht bei allen Rhoden gleich, weil das Mass der übernommenen Verpflichtungen im Verhältnis zum Vermögen und zur Zahl der Rhodsangehörigen nicht gleichartig ist.

5. Die Aufgaben und Leistungen der Rhoden

A. Amtsobliegenheiten

Es handelt sich dabei um die Tätigkeit der Rhodsvorstände als staatliche Organe, die mit dem Übergang zur neuen Verfassung gänzlich aufgehört hat. Wir führen diese an, soweit sie aus den Rechnungen, dem Landbuch und neueren gesetzlichen Erlassen hervorgehen. Soweit nachstehend Geldangaben in alter Währung gemacht werden, ist zu wissen, dass 1 Gulden (fl.) = 15 Batzen (bz.) und 1 Batzen = 4 Kreuzer (krz.) ist. Der Gulden ist zu Fr. 2.10 in die jetzige Währung umgerechnet worden, so dass nominell 1 Batzen 14 Rappen und 1 Kreuzer 3,5 Rappen gleichkommt, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die allgemeine Kaufkraft des Geldes ganz wesentlich höher war als heutzutage.

Schon im allgemeinen Teil ist von den Funktionen, welche den Rhodsvorstehern durch das älteste Landbuch übertragen waren, die Rede gewesen. Es genügt deshalb, ihre Weiterentwicklung zu verfolgen.

Im Vordergrund stehen die bereits geschilderten *Wahlbefugnisse* der Rhoden. Es waren aber die Kleinen und Grossen Räte nicht nur zu wählen, sondern auch für ihre Ratsverrichtungen zu *belöhnen.* Die Rhoden taten dies je nach ihrer Leistungsfähigkeit. Aus den Rechnungen gewinnt man kein genaues Bild über die für gewisse Entschädigungen verlangten Gegenleistungen. Im Art. 127 des Landbuches (soweit nichts anderes bemerkt, ist unter dem «Landbuch» das sog. silberne Landbuch von 1585 verstanden) heisst es, dass den Kleinen Räten für jede Ratsverrichtung 30 krz. zukommen sollen. Die Rütner Rhodsgemeinde hat 1834 beschlossen, den Herren des Kleinen Rates «ihr jährliches Solarium» von 5 fl. auf 1 fl. 21 krz. und den Lohn, «den sie am Gallenrat» mit 1 fl. 30 krz. jährlich erhielten, auf 30 krz. zu vermindern. Dazu wird die Erklärung gegeben, der höhere, seit

mehr als hundert Jahren bezahlte Beitrag sei «als Kleiderentschädigung und als Aufmunterung, sich anständig bekleiden zu können» aufgefasst worden. Die Lehner Rhode hat zwei Jahre später, 1836, ebenfalls die früher gleich hohen Entschädigungen wie bei der Rütner Rhode abgebaut auf 2 fl. 42 krz. für den Wochen- und 45 krz. für den Grossen Rat. Die Schlatter Rhode zählte 1745 unter ihren Verpflichtungen auf, am Gallenrat den Kleinen und Grossen Räten der Rhode eine Mittagssuppe und einen Trunk zu geben. 1753 wurde diese Naturalleistung in eine Belöhnung mit 6 bz. umgewandelt. Die Rinkenbacher Rhodsrechnung führt bis 1873 auch eine kleine Entschädigung auf «für Manteltragen der Hauptleute nach Marbach an Bonifazi» (ab 1864 nach dem Stoss). Aus allen Rhoden mit Ausnahme von Stechlenegg ist bekannt, dass sie den Kleinen Räten bei der Rechnungsabnahme eine Mahlzeit boten. Trotzdem schon 1648 und 1660 vom Rat beschlossen wurde, «zur Vermeidung grosser Unkösten die gastereyen an der Landrechnung, den Rhods-, Pfründ- und anderen Tagen» abzutun, sind diese Mahlzeiten geblieben. Die Schwendner Rhode verzeichnet im Jahre 1699 einen Betrag von 12 fl 6 bz für «speiss und trankh» vor und nach der Rhode. Die Lehner Rhode hatte vor Zeiten jedenfalls den grössten Aufwand. Sie lud auch die geistlichen Herren aus der Rhode dazu ein. Im Frühjahr 1775 z.B. hielten die Herren ein Essen bei ihrem Rhodsgenossen Landammann Anton Jos. Sutter im «Gontenbad» (der im gleichen Jahr seines Amtes entsetzt wurde) und bezahlten dafür 40 fl. In den späteren Jahren nahmen die Kosten ab und ab 1784 verschwanden sie für eine Zeitlang gänzlich. – Die Schlatter Rhode hat 1757 in ihrem Rechnungsbuch das Menu aufgezeichnet. «Die Mahlzeit soll mit geringen Kösten, als einer Suppe, Rindfleisch, Gemüs, Würsten und ein ehrbarer Trunk Wein genommen werden». Die Einnahme eines Essens anlässlich der Rechnungsprüfung hat sich bis heute bei den Rhodskommissionen von Schwende, Rüte und Lehn erhalten. – Bei Augenscheinen und Sprüchen wurden von einigen Rhoden 15–30 krz. an die «Spruchherren» ausgerichtet. Andere gaben nichts oder nur «Zehrkosten». Schlatt bestimmt 1763, der Seckelmeister solle bezahlen, was er glaube, dass es leiden möge. Aus der Zeit nach der Geldumrechnung werden Entschädigungen von 70 Rappen bis 1 Franken genannt.

Eine mehr oder weniger freiwillige Erkenntlichkeit der Ratsherren für die «Rats-emolumenta» erfahren wir aus Schlatt und Gonten. In der Schlatter Rhode waren gemäss einem Beschluss von 1745 die Erben eines Kleinen Rates schuldig, der Rhode ein brauchbares Gewehr oder 5 Schill. bares Geld zu geben. Nachdem 1757 die Freiwilligkeit dieser Leistung hervorgehoben wurde, haben 1781 Hauptmann und Kleine Räte der Rhode selber beschlossen, beim Ableben der Rhode ein «gutes Roorr» oder 4 fl. zu geben. Dafür soll jedem Herrn «im ersten Gang» 6 bz. bezahlt werden. Aus Gonten ist von 1698 (Semmler S. 486) bekannt, dass die Erben eines Kleinen Rates der Rhode 10 fl. erlegen mussten.

Die *Aufsicht über den Wegunterhalt* ist von altersher den Rhodshauptleuten übertragen gewesen. Die Rechnungen enthalten fortlaufend Unkosten für die Besichtigung von «Steg und Weg». Art. 145 des Landbuches besagt, «dass alle die so Weg und Strassen durch ihre güeter oder Weyden haben, dieselbigen machen sollen, dass man die griten, gfahren und gehen köne, darumb in jeder Rood der Hauptmann oder Wegmeister anfangs des frühlings vor dem Verbot soll lassen ruoffen, dass man die Weg und Strassen mache, und soll auch umb gehen die Weg und Strassen zu gschauen und die heissen, wo es von nöthen z'machen». Den Vorstehern der Lehner Rhode oblag es auch, alljährlich die Oeffnung der «Lucken und Gätter» anzusagen für den Kreuzgang nach Marbach (Stossfahrt).

Die im ältesten Landbuch enthaltenen Kompetenzen in *Flurstreitigkeiten* wurden im revidierten Landbuch neu umschrieben (Art. 152). Wo «spän» seien in «Hegen, Weeg und Strassen, Acker und Wayden, in Wasser und Wassergengen, Roosen, Brönnen und Marcken und desgleichen» soll der Hauptmann, in welcher Rhod das Gut liegt, zwei Mann vom Rat «auf den Span kehren», Kundschaft, Leute und Briefe verhören und dann einen Rechtsspruch tun. Hatte ursprünglich der Hauptmann mit zwei von ihm bestimmten Biedermannen die Gewalt, solche Streitigkeiten endgültig zu richten, so gab das Landbuch von 1585 schon die Möglichkeit, die Sache an den Rat zu bringen, wenn man dafür «notwenige Ursachen» habe. Später ist das Verfahren wesentlich umständlicher und jedenfalls auch kostspieliger geworden. Am 5. Mai 1749 wurden vier Instanzen ein-

gesetzt; dem ersten Spruch sollen der Hauptmann, zwei andere Kleine Räte, sowie Landschreiber und Landweibel angehören, für die zweite Instanz waren 12, für die dritte 24 und für die vierte 48 Herren bestimmt. In den Verfassungen von 1814 und 1829 wurden die vier Instanzen beibehalten und genauer bezeichnet. Der zuständige Rhodshauptmann war in allen Instanzen Präsident des Spruches. Dazu nahm er in erster Instanz 4 Kleine Räte seiner Rhode, nebst Landschreiber und Landweibel (7 Mann). Bei der zweiten Instanz kamen zu den ersteren die übrigen Kleinen Räte und Grossen Räte der gleichen Rhode, bis 13 Mitglieder beisammen waren. Die dritte Instanz bestand wieder aus den Vorgenannten mit Zuzug der restlichen Ratsmitglieder gleicher Rhode und den Hauptleuten anderer Rhoden bis zur Zahl von 25. In die vierte Instanz kamen wieder Kleine und Grosse Räte der übrigen Rhoden dazu, bis 49 Mitglieder beisammen waren. In jeder Instanz waren somit die Mitglieder der Vorinstanz vertreten und zwar um eine Stimme stärker als die neu dazugekommenen Räte. Mit der 1872er Verfassung, welche die Gewaltentrennung einführte, sind die dinglichen Streitsachen an zwei besondere Gerichtsinstanzen übertragen worden. Gewisse Eigentümlichkeiten der früheren Regelung, besonders die Spruchfällung an Ort und Stelle, blieben bis heute erhalten.

Im *Grundbuchwesen* oblag dem Rhodshauptmann die Schätzung der Pfandobjekte und die Prüfung der Zinsbriefe. (Landbuch Art. 65, 66, 67.) Kapitalbriefe, welche vom Rhodshauptmann als richtig und gut und in einem bestimmten vordern Rang stehend erklärt waren, wurden «Hauptmanns-Zeddel oder -Waar» genannt. Für sie bestand ein Zwangskurs, indem sie an Zahlungsstatt anzunehmen waren.

Im *Betreibungsverfahren* war der Rhodshauptmann mit dem Landweibel bestimmt, «zu pfänden und zu schätzen» (Landbuch Art. 167/68). In der Vorlage zu einem Gesetz über das Fallimentsrecht an die Landsgemeinde von 1830 hiess es: «Wenn geschätzt werden muss, soll es jederzeit durch den Rhodshauptmann und durch den Landweibel mit der Landfarb geschehen». Das rechtskräftig gewordene Betreibungsgesetz von 1860 bestimmte in Art. 14: «Die Schätzung muss durch den nächstwohnenden Rhodshauptmann desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner wohnt, und durch den Landweibel vorgenommen

werden. In Abgang des ersteren muss auf gleiche Weise ein Mitglied des Kleinen oder Grossen Rates seine Stelle vertreten».

Als Glieder des Staates nahmen die Rhoden auch teil an der *Militärorganisation und -verwaltung.* Es sind darüber verschiedene Ratsbeschlüsse zu finden. Vor allem wurden die Rhodshauptleute wiederholt angewiesen, die waffenfähige Mannschaft aufzuschreiben, die Waffen zu besichtigen und aufzunehmen. Auch Musterungen, Exerzier- und Schiessübungen waren den Rhoden übertragen. Ferner hatten sie teilweise für Kriegsmaterial besorgt zu sein. Ein Beschluss von 1683 z.B. ordnete eine «Musterung und general Waffenbeschauung» an, wobei «alles Volk unseres Landes erscheinen und ein jeder sein eigen Gwehr mitbringe, jedoch jede Rod irne Rodsgnossen für sich selbst auf beliebenden Platz nehmen und ihre Völker selbst visitieren und exercieren» soll. Gleichzeitig wurden die «vermögenden Rhoden» verpflichtet, je 2 Zentner und die «minderen» je 1 Zentner Pulver zu kaufen. – In den älteren Rhodsrechnungen finden sich folgende einschlägige Einträge. Die Lehner Rhode verbucht 1774/75 Ausgaben für das Putzen der Gewehre im Zeughaus, für zwei neue Schäfte und andere Arbeiten. 1782 wurden 64 Flinten geputzt. 1794 kaufte man eine neue Trommel. Die Schwendner Rhode führt in ihrem Verzeichnis von 1670 folgende «wehr und waffen und andere sahen mehr auf: Erstlih einen schönen fannen, me zwey silber beher, einen von eines Reiffen ay (Greifen-Ei) der ander von einer Mussget Nuss, me 20 Mussgeten und 15 bandelier und 18 kuoglen sacklei und ungefohr 3 oder viertalb Pfd. bley kuoglen, me 64 Pfd. buoffer mit einer laglen getragen, me 36 Pfd. Zonder, me 15 bountenknebel, me 5 brossharnesh, me 2 schlacht schwerter, me ein bantzer, me ein helbarten, me 4 spiess, item ein trommen mitsampt dem Riemen, me ein. . . (Zielrohr), me ein luopf gschier.» – Später, als das Militärwesen immer mehr zur Bundessache wurde, ging die direkte Mitwirkung der Rhoden auf diesem Gebiet ständig zurück. Als 1836 auf Antrag der Militärkommission für eine Kompagnie neue Gewehre anzuschaffen waren und die Rhoden dazu verpflichtet werden wollten, hat der Grosse Rat lediglich beschlossen, einen entsprechenden Wunsch an die Rhoden zu richten. Aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts geht aus den Rechnungen nurmehr hervor,

dass die Rhoden beim Auslosen der für den Militärdienst bestimmten Mannschaften jedem «Eliten» 12 krz. Entschädigung bezahlten. Mit der Zeit wurden die Anforderungen an die Ausrüstung gesteigert. Die Rekruten hatten laut einem Grossratsbeschluss von 1857 ihre Uniform (Feldmütze, Halsbinde, Ärmelweste, 1 Paar Hosen und 1 Paar Gamaschen) zu zwei Drittel der Selbstkosten zu kaufen. Dieser Anteil betrug Fr. 26.40; 1861 erhöhte er sich auf Fr. 28.–. Diese Beanspruchung bildete jedenfalls den Anlass zu den in der Folge eingeführten Beiträgen der Rhoden an die Rekruten. Darüber folgen nähere Angaben im Abschnitt «C».

Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurden die Rhodskreise auch Verwaltungsbezirke für das *Armenwesen,* ohne dass sie jedoch aus eigenen Mitteln für Armengenössige aufzukommen hatten. Das Verhältnis war ungefähr gleich wie bis 1975, wo die Bezirke auf Rechnung des Armleutsäckelamtes die Armenpflege über die in ihrem Kreis wohnenden Bürger des innern Landesteils besorgten. – Bei Aufteilung der Rinkenbacher Rhode wurden im Jahre 1873 vom «Armenbezirk Rinkenbach» zugeteilt: an Appenzell 6 Arme und Fr. 1 500.–, an Gonten und Schlatt-Haslen je 3 Arme und Fr. 500.– Kapital. – Die Stechlenegger Rhode bildete zusammen mit Gonten einen Armenbezirk. – Der Ausdruck «Bezirk» für den Gemeindekreis findet sich schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Man redete vom Schwendner-Bezirk, vom Rütner-Bezirk usw. und meinte damit das Gebiet der betreffenden Rhode. Diese Bezeichnung hat die Verfassung von 1872 für die neuen, jetzigen Gemeinden übernommen und diesen damit einen Namen beigelegt, der im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr zutreffend ist.

B. Beiträge der Rhoden an öffentliche Zwecke

Wir unterscheiden dabei die Leistungen, welche in Form von festen Subventionen ständig ausgerichtet und jene Beiträge, die gelegentlich für besondere Zwecke und Anlässe gewährt wurden.

Unter der ersteren Kategorie nehmen eine hervorragende Bedeutung die Beiträge an das *Schulwesen* ein. Sie gehen in eine Zeit zurück, wo das öffentliche Schulwesen in unserem Kanton

noch ganz in den Anfängen stand. Man hatte es noch nicht mit fest organisierten Schulen zu tun, sondern war darauf angewiesen, einen Lehrer zu finden, der einigermassen in der Lage war, die Kinder etwas schreiben, lesen und rechnen zu lernen. In den Aussengemeinden nahmen sich vielfach die Geistlichen – schon des Religionsunterrichtes wegen – der Schulung der Jugend an. Die Rechnungen der Lehner- und Schlatter Rhode, die am weitesten zurückreichen, geben einigen Einblick in diese Verhältnisse. Die Rhoden bezahlten den Schulmeistern jeweilen auf die Fronfasten einen Beitrag an ihre Belöhnung. 1784 erhielt «bruder antoni» (Eremit im Wildkirchli) wegen Unterrichtserteilung an drei Kinder in der Weihnachtsfronfasten 9 bz. Daraus und aus einer Bemerkung im Buch der Schlatter Rhode von 1808 geht hervor, dass sich der Beitrag für jeden Schüler auf 12 krz. vierteljährlich belief. 1774/75 sind Schulmeister verzeichnet im Dorf, in Eggerstanden, «auf dem Zistli», am Lehn, in Schwende (Kaplan), Gonten, Brülisau und Schlatt (Kaplan). In den folgenden Jahren gehen einzelne dieser Schulen ein, treten aber teilweise später wieder in Erscheinung. Als weitere Schulorte sind eingetragen: 1777 Schwarzenegg, 1784 Steinegg, 1793 auf der Forren, 1777, sowie 1804–07 in Kau, 1797–1804 am Hirschberg, 1799 in der Lauften usw. Die Schwendner Rhode beschloss 1801 «für die Knaben soll wie bis anhin das Schulgeld bezahlt werden». Mit 1812 trat eine «neue Einrichtung» im Schulwesen ein und zwar offenbar die Gründung einer «Landesschulkasse», welche dazu bestimmt war, die verschiedenen Einkunftsquellen für das Schulwesen zu erfassen und sie in zweckmässiger Weise dienstbar zu machen. Von da an bezahlten die Rhoden ihre Beiträge nicht mehr direkt an die Schulmeister, sondern sie wurden vom bekannten Schulfreund Pfarrer Manser zu Handen genommen und verwaltet. Von 1836 an wird der jeweilige Landesfähnrich als Empfänger genannt, in neuester Zeit ein Mitglied der Standeskommission, welches nebst dem Erziehungsdirektor der Landesschulkommission angehört. Die Höhe der gesamten jährlichen Leistung an das Schulwesen betrug: Schwendner Rhode (1811) 72 fl., Lehner Rhode (1812) 180 fl., Rütner Rhode (1816) 157 fl., Schlatter Rhode (1812) 45 fl., Rinkenbacher Rhode (1822) 22 fl. 30 krz. Nach der Geldumrechnung machten die Beiträge aller Rhoden rund Fr. 1 000.–

aus. In dieser Höhe haben die Rhoden den Beitrag an die Landesschulkasse entrichtet auch nach ihrer Aufhebung als politische Körperschaften. Erst 1921/22, als die Rhodsvermögen durch den Staat und die Gemeinden zur direkten Besteuerung herangezogen wurden, haben sie diese Zahlung eingestellt. Der Staat hat sich auf Grund der veränderten Verhältnisse ohne weiteres damit abgefunden.

Als weitere dauernde Leistung finden wir eine Spende an die *Kapuziner* in Appenzell. Die älteste Rechnung der Lehner Rhode weist von 1774 an folgende jährliche Zuwendungen auf: 30 fl. als Fronfastengelder, in der Fasten ein «gschirr wein nach altem bruch», das 9 fl. kostete und 1 fl. zum Gut-Jahr. Von etwa 1800 an wurde ein fester Betrag von 40 fl. in die Rechnung eingesetzt. Die nach der 1828er Umwälzung ans Regiment gekommenen Räte waren dem Kloster weniger gewogen. Sie liessen das Kloster wissen, dass sie keine Verpflichtung zu dieser Spende anerkennen, jedoch nicht gesonnen seien, alles zu entziehen. Wenn sich das Kloster aber mit weniger begnügen könnte, hätte man arme Rhodsgenossen genug, die es bedürftig wären. Von 1829 bis 1832 fiel infolge dieser Auseinandersetzung jede Zahlung aus. Hernach wurden noch jährlich 20 fl. gegeben. – Die Rütner Rhode verehrte den Kapuzinern im Jahr 1816 34 fl. In der Rechnung von 1850 stehen nur noch 11 fl. 30 krz. – Die Schwendner Rhode verzeichnet in den ältesten vorhandenen Rechnungen einige Oerten, welche beim «Schmalzumgang» der Kapuziner bezahlt wurden. Die Rütner Rhode ist die einzige, welche heute noch einen jährlichen Beitrag von Fr. 150.– verabfolgt. – Die Schlatter Rhode gab 1784 20 fl., später noch 15 fl. und schon seit 1792 nichts mehr. – Die Gontner Rhode bezahlte den Kapuzinern bei der «Schmalzsammlung» Logis und Oerten und hat im Jahre 1927 jede Leistung eingestellt.

Kleine Geschenke verabfolgten die grösseren Rhoden wiederholt den *Schützen,* sowie den *Nachwächtern* als Trinkgeld an der Landsgemeinde und auf Neujahr. Sie sind heute abgetan; als letzte hat die Rütner Rhode im Jahr 1936 einen bezüglichen Beschluss gefasst. Der ursprüngliche Grund zur Beitragsleistung war schon längst dahingefallen.

Eine erhebliche Bedeutung nehmen sodann diejenigen finanziellen Leistungen der Rhoden ein, die *von Fall zu Fall für*

staatliche, kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke erfolgten. Auch zur Zeit, als die Rhoden Gemeindecharakter hatten, wurden sie um Beiträge angegangen. So haben sie 1848 je einen Jahreszins abgegeben an die dem Kanton auferlegte Strafe von 10 000 fl. für die Nichtteilnahme am Feldzug gegen die Sonderbundskantone. Aus noch früherer Zeit sind Beiträge aufgezeichnet an den Neubau des Kirchturms in Gonten (1601) und an die Kirche in Haslen (1666). Seit 1872 haben die Rhoden stets zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Werke mitgeholfen. Sie taten dies im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit, aber auch verschieden, je nachdem es einer jeweiligen Verwaltung oder Gemeinde gerade beliebte. Es wurden im Zeitraum 1872/1981 ausgegeben:

Zweckbestimmungen:

Rhode	Staatliche	Kirchliche	Soziale und gemeinnützige	Andere
Schwende	20 792.—	4 244.—	8 678.—	24 730.—
Rüte	51 816.—	7 126.—	14 685.—	22 427.—
Lehn	54 487.—	7 000.—	14 103.—	16 271.—
Schlatt	11 300.—	1 180.—	1 740.—	7 990.—
Gonten	7 479.—	1 135.—	925.—	9 753.—
Rinkenbach	6 041.—	550.—	700.—	2 081.—
Stechlenegg	466.—	125.—	2 906.—	5 283.—
Total	152 381.—	22 060.—	43 737.—	88 535.—

Die Auszahlungen an Rekrutengeldern betrugen von 1936 bis 1981 bei den Rhoden Schwende Fr. 17 560.– / Rüte Fr. 43 290.– / Lehn Fr. 46 850.– / Schlatt Fr. 8 955.– / Gonten Fr. 4 480.– / Rinkenbach Fr. 3 240.– / Stechlenegg Fr. 815.–.

Die Ausgaben für staatliche öffentliche Zwecke sind bis 1921 fast zur Gänze dem Armenwesen zugekommen. Seither sind die Rhoden beim Staat und den Gemeinden steuerpflichtig. An den Bau des neuen Armenhauses leisteten die Rhoden in den Jahren 1901 bis 1905 Fr. 7 300.–. Im Jahre 1915 sodann gaben alle Rhoden 10 Prozent ihres Vermögens dem schon damals in Schulden geratenen Armleutsäckelamt ab, zusammen rund Franken 20 000.–. – Die zweitwichtigste Gruppe bilden die Beiträge an

Kirchen-Neubauten und -Renovationen, sowie an die Kosten neuer Geläute. – Unter den sozialen und gemeinnützigen Zuwendungen sind namentlich enthalten: 1873/78 an den Krankenhausbau Fr. 1 000.–; 1892/94 an den Freibetten-Fonds Fr. 885.–; an Sturmgeschädigte 1919 Fr. 2 950.– und 1925 Fr. 1 470.–; an die Freiw. Hilfsgesellschaft 1921/27 Fr. 1 430.–. Die Lehner Rhode gibt seit 1888 dem Vinzentiusverein jährlich Fr. 30.– und die Stechlenegger Rhode hat im gleichen Jahr einen ständigen Beitrag von Fr. 10.– jährlich an die Lehreralterskasse eingeführt. – Die letzte Gruppe besteht namentlich aus Beiträgen an Denkmale und öffentliche Feiern: 1900/05 Uli Rotach-Denkmal Fr. 340.–; 1924 Soldaten-Denkmal Fr. 270.–; 1933 Baumberger-Denkmal Fr. 200.–; 1905 Zentenarfeier der Schlacht am Stoss Fr. 330.–; 1919 Truppenheimkehr Fr. 450.–; 1934 Grenzbesetzungsfeier Fr. 250.–. Ferner wurden von den Rhoden Wappenscheiben gestiftet in das Rathaus und das Kanzleigebäude.

Im Jahre 1967 wurden von den Rhoden Beiträge geleistet an die Fenster mit Wappenscheiben im Frauenkloster «Maria der Engel». 1974 an ebensolche in der Kirche des Kapuzinerklosters. 1972 schenkte die Lehner Rhode dem Kanton eine seit 1943 sich in ihrem Besitze befindliche Wappenscheibe aus dem Jahre 1592. Diese ist im Grossratssaal eingeglast. 1975 erhielt die Musikgesellschaft «Harmonie» Appenzell wesentliche Beiträge an die Neuuniformierung und Neuinstrumentierung. Ebenso 1981 das Frauenkloster «Leiden Christi» an die Renovierung der Klostergebäulichkeiten.

Die während und nach dem zweiten Weltkrieg geschaffenen Institutionen wurden, z. Teil bis heute, je nach Vermögen dotiert (z.B. Winterhilfe, Familienfürsorge, Soldaten-Fürsorge, Schweizerspende, Europahilfe, Hilfe für kriegsgeschädigte Kinder, Ungarnhilfe etc.), aber auch für lokale Belange zeigten die Rhoden immer wieder ihr Verständnis (Kleinkinderschule, Badanstalt, Historischer Verein etc.).

Damit haben die Rhoden schon manchen schätzenswerten Beitrag geleistet zur Entlastung der öffentlichen Kassen und der privaten Wohltätigkeit.

C. Leistungen an die Rhodsgenossen

a) Austeilungen und Trünke

Von einzelnen Rhoden ist bekannt, dass sie früher die Rhodsgenossen in unmittelbarer Weise am Rechnungsvorschlag teilhaben liessen, sei es durch Austeilung von Geld, sei es durch gemeinsame Trünke. Wiederholte Ratsbeschlüsse zeigen das Bemühen der Obrigkeit, zu mehr Sparsamkeit anzuhalten. Die Wiederholung des gleichen Beschlusses zeigt aber auch, dass der Erfolg jeweilen nicht besonders nachhaltig gewesen sein wird. 1660 wurde beschlossen, dass die Rhoden an Gemeinden nicht zu trinken geben sollen, «diese und andere unnötige Kosten abtun»; 1670 wiederum: in den Rhoden an der Landsgemeinde nicht mehr zu trinken geben, damit «wann etwas im land entstiend, dass man gelt habe». 1701 wurde «in den roden austeilen verboten, aus ursach, dass drob niemand bereichert, hingegen aber die roden entermet werden». Am längsten hat die Lehner Rhode das Geldausteilen praktiziert. Aus der ersten vorhandenen Rechnung von 1774 ist ersichtlich, dass diese Rhode damals auf jeden Kopf 3 bz. oder 12 krz. austeile, was einen Gesamtbetrag von 158 fl. 9 bz. ergab. Solche Austeilungen wiederholten sich in den Jahren 1775 und 1780. Später ging die Begehrlichkeit der Rhodsgenossen noch weiter; es kamen jeweilen 24 krz. auf die Erwachsenen und 12 krz. auf die unter 18 Jahre alten Rhodsgenossen zur Austeilung und zwar von 1784 an fast jedes Jahr, was jährlich eine Ausgabe von 300 bis 320 fl. verursachte. 1810 wurde eine Herabsetzung auf 12 und 6 krz. vorgenommen; später kam man auf 18 und 12 krz. und schliesslich wieder auf 24 und 12 krz. Bis 1884 wiederholte sich diese Geldverteilung alljährlich oder mit einigem Unterbruch, je nach dem Rechnungsergebnis. Nach der Geldumrechnung (1854) betrug der Anteil 84 Rp. für die Erwachsenen und 42 Rp. für die Minderjährigen; bis zur Einstellung dieser Verwendungsart schwankte er zwischen 1 Fr./50 Rp. und 60/30 Rp. Es wurde in späterer Zeit jeweilen eine Liste der Rhodsangehörigen aufgenommen, was eine erhebliche Mühe und Arbeit verursachte. Oftmals wurde der Versuch unternommen, das Austeilen einzustellen und das Geld für besser scheinende Zwecke zu verwen-

den. 1819 kam aus der Verwaltung der Vorschlag, das vorhandene Geld zur Anschaffung von Gewehr und Waffen, zum Ankauf von Korn «oder was immer für eine zweckmässigere Art» zu verwenden. Dieser Antrag von Bauherr Josef Anton Streule drang jedoch an der Gemeinde nicht durch. Auf Empfehlung von Landammann Weishaupt wurden 1832 statt des Bargeldes Saatkartoffeln abgegeben und zwar 101 Zentner an 135 Haushaltungen. Aber schon im folgenden Jahr wurde das Bargeld wieder vorgezogen. – Bei der Rütner Rhode geht aus einem Vermerk vom Jahre 1828 hervor, dass zufolge der Geldaufteilung das Kapital um 200 fl. angekehrt werden musste. Hauptleute und Räte erteilten dazu die Bewilligung unter der Bedingung, dass vor Erstattung dieses Betrages kein Geld mehr ausgeteilt werden dürfe. – Aus den Rechnungsbüchern der übrigen Rhoden lassen sich keine Angaben über Geldausteilungen entnehmen. Da es sich aber meistens um Rechnungen neueren Datums handelt, ist damit nicht gesagt, dass nicht auch diese früher solche Austeilungen kannten.

Für den in alten Ratsbeschlüssen erwähnten Bürgertrunk nach der Gemeinde gibt nur die Rechnung der Lehner Rhode einen Anhaltspunkt. Er ist dort in der ersten Eintragung von 1774 erwähnt und wurde bis 1783 gehalten. Den «gmeinen Rhodsgnossen an wein» lautet der jeweilige Eintrag. Es wurde jeweilen ein ordentliches Quantum bewältigt; die Angaben schwankten zwischen 158 und 190 Mass.

b) Das Rekrutengeld

Die Entschädigung für den Rekrutendienst, einfach «Rhodsgeld» genannt, bildet heute das wichtigste Bindemittel des Bürgers zu seiner Rhode. Es erscheint als Inbegriff des Rhodsnutzens und verleitet oft zur Ansicht, dass der militärische Zweck das Wesen der Rhode ausmache. Dabei übersieht man eben, dass die jetzige Art des «Rhodsgeldes» neueren Ursprunges ist und die Unterstützung von Milizen auch früher eine durchaus nebensächliche Bedeutung hatte. Von den Verhältnissen, aus denen sich die Einführung von Rekrutenentschädigungen entwickelt hat, ist bereits unter einem früheren Kapitel über die militärischen Aufgaben der Rhoden die Rede gewesen. Aus den

Zahlungen an arme Rekruten für Bewaffnung der Militäreffekten hat sich ein fester Beitrag an alle Rekruten ergeben. Solange das Ausbildungs- und Ausrüstungswesen noch in den Händen des Kantons lag, sind die Beiträge dem Militärkommandanten zur Verrechnung übergeben worden. Seit 1875 erhalten sie die Rekruten direkt. Die Auszahlung der Rekrutengelder bedeutet eine ziemliche Beanspruchung des «Rhodssäckels», beträgt dieser Posten z.B. bei der Lehner Rhode von 1935–1955 doch Fr. 25 250.–.

Die ersten drei Rhoden Schwende, Rüte und Lehn gewährten ab 1863–65 je Fr. 10.– Rekrutengeld; in den Jahren 1867 bis 1871 erfolgten Erhöhungen auf Fr. 20.–, im Zeitraum 1908 bis 1918 auf Fr. 30.–, und schliesslich 1937/39 auf Fr. 40.–.

Rüte beschloss 1951 eine weitere Erhöhung auf Fr. 45.– und 1957 trat ein Beschluss in Kraft, das Rekrutengeld ein zweites- resp. drittesmal auszuzahlen an Teilnehmer von Uof.-, Feldweibel-, Fourier- und Aspirantenschulen.

Die Schwendner und Lehner Rhode zahlen das Rekrutengeld in den gleichen Fällen zweimal aus.

Die Schlatter Rhode gab 1864 bis 1873 jeweilen einen festen Beitrag von Fr. 30.– bis Fr. 50.– für arme Rekruten; erst 1906 führte sie mit knapper Mehrheit eine direkte Rekrutenentschädigung von Fr.5.– ein, was den damaligen Rechnungsführer zur Bemerkung veranlasste, es habe jener Teil gesiegt, «der den Zweck des Rhodsvermögens darin erblickt, die Verbrauchskasse der Rekruten mit einigen Franken zu füttern». 1916 fand eine Erhöhung auf Fr. 10.– Annahme, 1939 auf Fr. 20.–.

Die Gontner Rhode hat erst ab 1912, die Rinkenbacher ab 1863 und die Stechlenegger ab 1898 den Rekruten je Fr. 10.– verabfolgt. Während Rinkenbach 1872 eine Erhöhung auf Fr. 20.– beschloss (1938 Fr. 25.– 1943 Fr. 30.–), blieben die anderen beiden Rhoden bis 1939 auf dem ursprünglichen Ansatz. Die Stechlenegger Rhode erhöhte den Betrag auf Fr. 15.– und reduzierte ihn später wieder auf Fr. 10.–, bis 1955 der Beschluss in Kraft trat, zufolge des geringen Vermögens vorläufig kein Rekrutengeld mehr auszuzahlen, und sollte dies wieder einmal in Frage kommen, nur noch im Kanton wohnhafte Rhodsangehörige zu berücksichtigen.

Die Schwendner Rhode machte als einzige die Ausnahme, dass sie gemäss einem Beschluss von 1877 auch den Nichtdienstpflichtigen beim Volljährigwerden ein Rhodsgeld präsentierte, wie es damals hiess, aus dem Grunde, «weil diese durch die Militärsteuer auch in Mitleidenschaft gezogen werden». Für sie betrug das Rhodsgeld Fr. 20.–. Der Beschluss wurde aber 1939 aufgehoben.

Das Rekrutengeld kann frühestens nach Abschluss der Dienstleistung (früher beim grossen Urlaub) unter Vorweisung des Dienstbüchleins bezogen werden, spätestens innert Jahresfrist nach Beendigung der Dienstleistung. Das Rekrutengeld beträgt bei Schwende Fr. 70.–/ Rüte Fr. 100.–/ Lehn Fr. 70.–/ Schlatt Fr. 50.–/ Gonten Fr. 40.–/ Rinkenbach Fr. 30.–/ und bei Stechlenegg Fr. 20.–. Mit Ausnahme der Stechlenegger Rhode wird von allen Rhoden derselbe Betrag auch an Absolventen einer Unteroffiziersschule und der damit verbundenen weitern Dienstleistung in einer RS ausbezahlt. Die Rhoden Schwende, Rüte, Schlatt und Gonten zahlen das «Rhodsgeld» ausserdem an Absolventen jeder weitern RS zur Erlangung eines höheren Grades.

Über den in neuerer Zeit erfolgten teilweisen Ausschluss der seit langer Zeit auswärts wohnhaft gewesenen Rekruten wird auf die Ausführungen im Kapitel über die persönliche Rhodszugehörigkeit verwiesen.

Obwohl der Rekrut heute an seine «Effekten» nichts mehr zu bezahlen hat und für die Dienstleistungen einen kleinen Sold erhält, so bildet das Rekrutengeld der Rhode doch stets eine willkommene Gabe der Heimat in einem Zeitpunkt, wo der Staat den Bürger für längere Zeit aus dem beruflichen und familiären Leben heraushebt und tüchtig in die Finger nimmt, um ihn zur Wehrfähigkeit zu erziehen. Weil dieser Eingriff namhafte finanzielle Folgen hat, ist das Rekrutengeld nicht unbegründet und vor allem der Zeitpunkt zu dieser Gabe gut gewählt. Wenn auch gesagt werden kann, dass die Leistung nicht auf die Bedürftigkeit des Empfängers Rücksicht nimmt, so ist doch tatsächlich festzustellen, dass es in unseren Verhältnissen solche gibt, die im Rekrutenalter schon so erhebliche Mittel zur Verfügung haben, dass sie die Gabe der Rhode nicht dankbar zu schätzen wissen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, wie während der Mobilisation 1916–1918 in den meisten Rhoden eine Bewegung entstand, welche den im Aktivdienst stehenden Wehrmännern einen sog. Ehrensold ausrichten wollte. Einmal mag dazu beigetragen haben die im Volk verbreitete Ansicht, dass die Rhoden ganz besonders für Militärdienst- und Kriegsfolgen einzustehen haben; sodann ist es begreiflich, dass ein grosser Teil der Mannschaft gerne ein gewisses Entgelt für die strenge dienstliche Beanspruchung angenommen hätte. Man sah aber ein, dass eine nennenswerte Entschädigung die Rhodsvermögen stark geschröpft hätte, eine geringe Leistung den Wehrmännern jedoch nicht viel nützen konnte. Die Verwaltungen sträubten sich daher sehr gegen diesen Beutezug und auch die Gemeinden wiesen, zum Teil wiederholt, solche Anträge ab. 1918 traten die Rhodsvorstände zu einer Konferenz zusammen und einigten sich neuerdings darauf, solchen Begehren keine Folge zu geben. Allein die Rhodsgemeinde von Rüte beschloss noch im Jahre 1921, einen «Ehrensold» von 20 Rappen für jeden Tag Aktivdienst den Rhodsgenossen auszurichten. Nach den angestellten Berechnungen wäre dafür ein Betrag von zirka Fr. 15 000.– notwendig gewesen. Einige Rhodsgenossen erhoben dagegen Kassationsbeschwerde an die Standeskommission als Aufsichtsbehörde. Die Standeskommission hat alsdann am 9. Juli 1921 diesen Beschluss aufgehoben, weil er die Verwendung eines grossen Teiles des Rhodsvermögens in unsozialer und unbilliger Weise zu nichtöffentlichen Zwecken vorsehe. Damit hat die Aufsichtsbehörde dem in der Verfassung nicht bestimmt umschriebenen Aufsichtsrecht einen ziemlich ausgedehnten Geltungsraum gegeben.

c) Unterstützungen

Eine weitere Art von Zuwendungen an die Rhodsgenossen bilden *Unterstützungsbeiträge bei Unglücksfällen.* Die einzelnen Rhoden haben namentlich bei Brandschäden wiederholt Beiträge verabfolgt. Hilfeleistungen bei Elementarschäden figurieren schon in den ersten Rechnungen der Lehner Rhode: 1774, 1779 usw., einmal wegen Luftschaden, das andere Mal wegen einer «brunst», ein weiterer Fall bei Wuhrschaden usw. In neuester

Zeit, seit die Versicherung gegen Feuerschaden zur allgemeinen Übung und teilweise zur Vorschrift geworden ist und bei anderen Elementarschäden besondere Hilfsmittel zur Verfügung stehen, sind solche Gesuche selten geworden.

Desgleichen ist eine andere Unterstützungsart, die Verabfolgung von *Almosen* an Rhodsgenossen, hinfällig geworden. Früher haben die meisten Rhoden einen gewissen Betrag für solche Spenden ausgegeben. Die Lehner Rhode zahlte noch bis 1940 Armengelder direkt aus.

Einzelne Rhoden haben früher auch an bedürftige Rhodsangehörige *Stipendien* zur beruflichen Ausbildung gewährt. Die Lehner Rhode unterstützte z.B. 1817–19 einen Xav. Rhyner, der in Zürich «als Lehrknab von der Landschafts- und Kunstmalerey» aufgenommen wurde, der aber einige Jahre darauf starb. Bei anderen Rhoden (Rüte, Schlatt und Gonten) finden wir Stipendien an Lehramtskandidaten, einen Studenten und einen Handwerker.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einzelne Rhoden *Gebrauchsgegenstände,* die der «gemeine Mann» nicht für sich allein anschaffen konnte, den Rhodsgenossen zur Verfügung hielten. Von Schwende, Rüte und Lehn ist bekannt, dass sie ein «Lopfgschirr» ausliehen. Schlatt hatte einen Pflug (1763), der den Rhodsgenossen unentgeltlich, den andern um 12 krz. täglich zum Gebrauch überlassen wurde.

d) Ehrenleistungen

Eine ehrenwerte Tradition verpflichtet die Rhoden, eine *Rhodsfahne* zu unterhalten, welche die Farben und Zeichen des Rhodswappens und das Bildnis des Schutzpatrons trägt. Der Ursprung dieser Fahnen und ihre erste Zweckbestimmung liegt im Dunkeln; ebensowenig wissen wir von ihrem Aussehen. Es ist klar, dass sie in Form und Ausstattung einem Wandel unterworfen waren, der den wechselnden künstlerischen Meinungen im Zeitenlaufe entsprach. Als wesentliche Merkmale finden wir bei den noch vorhandenen älteren Fahnen im allgemeinen das Kreuz, die Bildnisse der Schutzpatrone und die Farben des Rhodswappens, bei einzelnen Fahnen auch das Rhodswappen

selber. Bei den neuesten Rhodsfahnen, zu denen unser verdienter Landsmann Jak. Signer den Weg gewiesen hat, wurde auf eine Ausstattung nach guten alten Motiven und auf die Verwendung der heraldisch richtigen Wappenfarben der Rhoden Gewicht gelegt.

Wie stark die Rhodsfahnen sich mit der Zeit verändert haben, zeigt beispielsweise ein Hinweis auf das Aussehen der noch vorhandenen Rütner Rhodsfahnen. Die älteste, die über 150 Jahre alt sein mag und dementsprechend stark zerfallen ist, enthält im weissen Fahnenfeld, das auf den drei Aussenseiten mit einem breiten, weinroten Streifen eingefasst ist, ein gleichfarbiges breitschenkliges Kleeblatt- oder Mauritius-Kreuz. Das Kreuz trägt die Zeichen der Erlösung, in der Mitte die Dornenkrone, auf den Schenkeln je einen Stern und einen Nagel und im oberen Arm steht die Inschrift «I N R I». In der Einfassung steht geschrieben: «Wer unter Christus Fahnen streit – Bekommt die Aller beste beut». In der obersten Ecke gegen die Stange hin findet sich im ovalen Goldkranz das Bildnis der Patronin St.Magdalena auf der einen und von Maria mit dem Kinde auf der anderen Seite. Anschliessend, unter dem Einfassungsstreifen, ist ein kleines Rhodswappen aufgemalt. Die Gevierte zwischen den Kreuzbalken werden belebt durch schwarze und rote, waagrecht nach innen flammende, aber nicht bis zur Mitte reichende Zungen. – Die zweitälteste Fahne, wahrscheinlich von 1852 datierend, ist auf allen vier Seiten mit einem in den Farben weiss-grün-rot schräg gestreiften schmalen Band eingefasst. Ein einfaches, bis zur Umrandung reichendes gradschenkliges weisses Kreuz trägt in der Balkenmitte das Rhodswappen auf der einen und St.Sebastian als Märtyrer auf der anderen Seite. Im Wappenfeld steht der Leitsatz: «Eintracht macht stark» und das Bildnis des Heiligen trägt die Überschrift: «Für Gott und Vaterland». Die Gevierte sind in von der Mitte ausgehende Flammenstreifen in den Farben grün und rot aufgeteilt. – Die Fahne von 1886 enthält die gleichen Darstellungen wie die vorerwähnte, nur sind die Bildnisse nicht gemalt, sondern gestickt.

Im Landesarchiv befinden sich neben den vorgenannten Fahnen der Rütner Rhode noch eine der Gontner Rhode, welche die Jahreszahl 1798 trägt, sowie eine der Lehner Rhode aus dem

Jahre 1840. Von der Lehner Rhode befindet sich ferner eine Fahne vom Jahre 1883 in der Altertumssammlung.

Nachdem die Rhode Rinkenbach 1975 sich ebenfalls eine Fahne anschaffte, besitzen heute (1981) alle innern Rhoden ihre Fahnen. Die Beschreibung der sämtlichen jetzt gebräuchlichen Rhodsfahnen (mit Ausnahme derjenigen der Rinkenbacher Rhode) wie auch der Rhodswappen, ist in einem Artikel von Heraldiker Jakob Signer im «Appenzeller Volksfreund», Jahrgang 1932, Nr. 61/63, zu finden, ebenso erschien im Innerrhoder Geschichtsfreund 3. Heft 1955 eine Abhandlung von Albert Ruosch, Rechtsanwalt, Ennenda, über die Hoheitszeichen von Appenzell Innerrhoden, welcher eine farbige Wappentafel von Heraldiker Signer beigefügt ist, weshalb hier auf eine Wiederholung verzichtet werden kann. [1]) – Aus dem alten Katalog der Altertumssammlung (Nr. 296) geht hervor, dass früher auch eine Fahne der Rinkenbacher Rhode dort aufbewahrt war, die heute aber nicht mehr vorhanden ist.

Aus den zur Verfügung stehenden Rechnungen ergeben sich folgende Daten für die Anschaffung neuer Fahnen: Schwende 1837, 1896, 1927, 1970; Rüte 1852, 1886, 1924; Lehn 1824, 1840, 1883, 1928; Schlatt 1858, 1948; Gonten 1894; Stechlenegg 1955; Rinkenbach 1975. Während man um 1820/50 mit etwa 70–80 fl., um 1880/90 mit Fr. 300.– bis Fr. 450.– Anschaffungswert zu rechnen hatte, kosteten die Fahnen von 1924/27 rund Fr. 1 000.–, jene von 1948/55 Fr. 2 200.–/3 000.– samt Zubehör. 1975 bezahlte die Rhode Rinkenbach für die Fahne samt Uniformen und allem Zubehör Fr. 11 838.50. Dieser Betrag belastete den Rhodssäckel nicht, er wurde durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Rhodsverwaltungen bestimmen einen rhodsgenössigen Jungmann als *Fähnrich*. Dieser soll stramm, gut beleumundet und ledig sein. Die Rhode stellt ihm eine alte Militäruniform zur Verfügung. Ihn begleiten zwei Knaben als Junker, die heute in

---

[1]) Weitere Aufschlüsse gibt ein Aufsatz von Jakob Signer, über: «Die Wappen der Gemeinden des Kantons Appenzell I. Rh.», der im Schweiz. Archiv für Heraldik 1922, Hefte 1–4, und 1923, Heft 1, erschienen ist. Es sind darin auch die sog. Wappenräder, von denen sich eines im Rathaus in Appenzell, das andere im Landesmuseum in Zürich befindet, beschrieben.

gleichartige Uniformen gekleidet sind wie der Fähnrich, während sie in früheren Jahren noch unpassende weiss-schwarz gestreifte Pagenkleider trugen.

In dieser Aufmachung nehmen die Rhodsfahnen an der *Fronleichnamsprozession* teil und zwar diejenigen von Schwende, Rüte, Lehn, Rinkenbach und Stechlenegg in Appenzell, diejenige von Gonten in Gonten und die Schlatter-Fahne abwechslungsweise in Schlatt und Haslen. Zwei Gesuchen (1963 und 1979) der Pfarrei Schwende, die Fahne der Schwendner Rhode an die Fronleichnamsprozession nach Schwende abzuordnen, wurden durch die Gemeinde nicht entsprochen. Die Fronleichnamsprozessionen wurden stets mit grösster Feierlichkeit begangen. Ein Ratsbeschluss von 1656 (Semmler S. 217) besagt, dass an «unseres Herrn Fronlichnamstag» die grossen «Stücke abgelassen» werden sollen; auch sollen zwischen 40–50 «Mousquetierer» (Schützen) mit der Landsfahne teilnehmen. Obwohl aus dieser Zeit noch mehrere Beschlüsse über die Prozession aufgezeichnet sind, ist darin aber von der Teilnahme von Rhodsfahnen nicht die Rede. Ihre Einfügung in die Prozession scheint erst anfangs des letzten Jahrhunderts geschehen zu sein. Die Rechnung der Lehner Rhode vermerkt nämlich im Jahre 1819 einen Beschluss, dass die Hauptleute alle Jahre am Fronleichnamsfest einen Fähnrich für die Rhodsfahne zu bestellen haben, in Begleitung von 8 Männern und 1 Wachtmeister als Kommandanten. Die Rütner Rhode hatte 1816 ebenfalls noch keine Ausgaben für Beteiligung am Fronleichnamsfest, 1828 dagegen ist eine Zahlung an «Fähnrich und Contingentler» verzeichnet. Die Rhoden stellten somit nicht nur den Fähnrich, sondern auch eine Ehrenwache. Anfänglich wurden Entschädigungen für Kommandant, Fähnrich und Schützen in den Rechnungen getrennt aufgeführt. Später gab es daraus einen Gesamtposten und als schliesslich an Stelle der von den Rhoden gestellten Schützen freiwilliges Militär durch die Kirchenverwaltung herangezogen wurde, kamen die Entschädigungen trotzdem in früherer Höhe zur Auszahlung.

Dabei ist allerdings zu sagen, dass alsdann die Fähnriche zu gewissen «Freundschaftsdiensten» gegenüber den Schützen angehalten werden, so dass ihnen selber nicht einmal etwas von der hohen Vergütung bleibt. Die Gontner Rhode hat früher

auch «zwei Sprecher» ausgerüstet und belöhnt, deren Aufgabe jedenfalls in einem verkümmerten Überrest eines alten religiösen Spieles zu suchen ist. Man kannte solche Sprecher auch in Haslen an der Fronleichnamsprozession. Sie hielten bei jedem Altar eine Rede im Sinne eines aneifernden Glaubens- und Treubekenntnisses zum hl. Sakrament und schwangen dabei ihr Schwert. Jedenfalls kannten sie auch alte Gesänge, die leider verloren gegangen sind. Pfarrer Locher in Haslen schrieb 1819 darüber, dass der Brauch in der damaligen Entartung mehr einem Gaukelspiel, als einer gottesdienstlichen Übung gleiche; er ist 1884 in Haslen endgültig abgeschafft worden. (Weitere Angaben finden sich in den Mitteilungen von Pfarrer J. Good: «Geschichtliches von der Kirchgemeinde Haslen»; Separatabdruck aus dem «Appenzeller Volksfreund» 1923, S. 59).

Über die Bekleidung der Sprecher in Gonten ergeben sich stückweise Angaben aus der Rechnung von 1793. Es wurden angeschafft: ein Hut mit roten Federn und mit einer «halbguten goldborten» und ein «Federstrüsle», ferner ein «Feldbündel und wiss Hänschen» dazu.

Die Rütner Rhode hat 1874 einen Beitrag von Fr. 100.– gegeben an «die Festfahne in Brülisau». Sie bezahlte früher auch regelmässig dem Fähnrich in Brülisau eine Entschädigung, aus welcher sich schliesslich ein Beitrag an die Kirche ergab von je Fr. 5.– jährlich. Diese Beitragsleistung wurde 1935 abgeschafft. Es war bisher nicht möglich, in Erfahrung zu bringen, um welche Fahne es sich bei der fraglichen Beitragsleistung gehandelt hat.

Erstmals im Jahre 1936 wurden die Rhodsfahnen auch an die Landsgemeinde mitgenommen. Sie standen dem Aufzug der Behörden, wie auch dem äussern Bild der Tagung sehr wohl an, weshalb der Brauch auch beibehalten wurde. In neuester Zeit werden die Fahnen auch beim vormittägigen Gottesdienst aufgeführt.

Zu den Ehrenleistungen der Rhoden gehörte früher auch die Entrichtung eines *«Kerzengeldes»* an die Pfarrkirche in Appenzell, das einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 6 fl. gleichkam. Nach den Nachforschungen von Jakob Signer werden die Rhodskerzen erstmals 1627 erwähnt. Der Zweck der Übung scheint mit der Zeit vergessen worden zu sein. Schlatt liess sich

1835 für den Betrag betreiben, wurde jedoch vom Wochenrat zur Zahlung verhalten. Bei diesem Anlass sprach der Kirchenpfleger den Wunsch aus, dass die Hauptleute bei den Prozessionen fleissiger erscheinen und die Kerzen öfters tragen würden. Gonten stellte die Spende schon 1843 ein, Rinkenbach 1873, Schwende 1877 mit der Begründung, dass die Kerzen nicht mehr gebraucht werden, Lehn 1894 usw. Die alten Kerzenhalter, die das Rhodswappen tragen, sind 1928 aus der Verborgenheit geholt und wieder im Chor der Pfarrkirche angebracht worden.

Die Rhodsgemeinde *Schwende* hält ihren berühmten Landammann Joachim *Meggeli,* gest. 1590, besonders in Ehren. Sie besitzt von ihm einen silber-vergoldeten Kokosnussbecher (aufbewahrt in der Altertumssammlung) und hat im Jahre 1927 auch sein Porträt erworben, das den Grossrats-Saal ziert.

Die *Lehner* Rohde unterhielt früher ein *Kreuz am Lehn.* 1777 findet sich darüber der erste Rechnungseintrag. 1816 wird ein neues Kreuz «auf dem Burgstock» genannt, das in diesem Jahr auch förmlich eingeweiht wurde. 1830 ist von einem Kreuz «auf der Egg» die Rede. Letztmals wurden 1873 für ein neues Kreuz «am Lehn» Fr. 12.– bezahlt; es wird sich somit um ein einfaches Holzkreuz gehandelt haben.

6. Die Rhoden als Allmend-Korporationen

Während im Rheintal die heute noch bestehenden Rhoden vielfach dadurch in Erscheinung treten, dass sie von altersher gemeinsamen Grundbesitz verwalten, ist dies auf unserem Gebiete nicht der Fall. Die Rhoden besitzen oder verwalten keinerlei nennenswertes Grundeigentum. Die gemeinen Wälder und Allmenden sind auf Korporationen ausgeschieden, deren Grenzen gelegentlich eine Strecke weit dem Gebietsende einer Rhode nach verlaufen, ohne dass aber nähere Anhaltspunkte für die Annahme einer allgemeinen Beziehung zwischen dem Gemeingut und der Rhode gegeben wären. In einzelnen Fällen mag immerhin die Einteilung des Landes in Rhoden auch auf die Ausscheidung der Nutzansprüche am Gemeinwesen gewissen Ein-

fluss gehabt haben.[1]) Ein bestimmter Zusammenhang mit den Rhoden ergibt sich besonders bei der Mendle. Aus einem Streit, der durch den zweifachen Landrat am 28. Januar 1562 entschieden wurde (Appenzeller Urkundenbuch, Bd. II, S. 359 und Korrespondenzenbuch 1561–64 im Landesarchiv, S. 10) geht hervor, dass sich die Rhoden Rüte und Lehn anhand eines Briefes von 1434 darüber ausweisen konnten, dass sie von altersher allein Rechte auf die Mendle besassen. Die anderen 3½ Rhoden Schwende, Schlatt, Gonten und Rinkenbach machten jedoch geltend, dass die Mendle ehedem auch in dem an den Abt schuldigen Zehnten inbegriffen gewesen und diese Abgabe durch alle Rhoden der Kirchhöri Appenzell abgelöst worden sei. Von Rüte und Lehn seien 4 Teile, von den übrigen 3½ Rhoden 7 Teile bezahlt worden. Es erfolgte dann eine Einigung, dass nach diesem Schlüssel alle innern Rhoden anteilsmässig berechtigt sein sollen, die Mendle zu nutzen. Dagegen war den ersten beiden Rhoden die Einlösung eines früheren Versprechens zuzusichern, dass sie für entgangenes (nämlich der Kirchhöri Gais abgetretenes) Holz im Hackbühl Ersatz aus anderen «gemeinen Hölzern» erhalten werden. – Ob und inwiefern das geschehen ist, lässt sich heute nicht mehr erkennen. – Die erst später zu Innerrhoden gekommenen Stechlenegger blieben von der Mendlenutzniessung lange ausgeschlossen. Erst durch Beschluss der Mendlegemeinde von 1864 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, sich gegen ein Eintrittsgeld von je Fr. 5.– einzukaufen. – Aus der gemeinsamen Verwaltung des früher allen alten innern Rhoden zugestandenen Gemeingutes Mendle hat sich nun im Laufe der Zeit eine eigene Körperschaft entwickelt. Aber noch vor gut 100 Jahren wurde die Versammlung der Mendlegenossen vom Hauptmann der Lehner Rhode geleitet, wie aus einem Wochenratsbeschluss vom 22. Mai 1827 hervorgeht.

---

[1]) So erstreckt sich z. B. der Kreis der Korporation Kronberg-Gonten auf das Gebiet der alten Rhode Gonten. Hauptleute und Räte der Gontner Rhode haben auch früher die Verwaltung der Korporation ausgeführt. In den frühesten Rechnungen finden sich Ausgaben für die Waldgemeinde.

7. Verschiedenes

Zum Schlusse seien noch einige Einzelheiten aus dem durchgesehenen Material hervorgehoben, die auf zwei geschichtlich denkwürdige Ereignisse hinweisen.

Eine Rechnung der Gontner Rhode berichtet, dass am 12. Mai 1798 in Gonten der Freiheitsbaum aufgerichtet worden sei. Die Rhode hat das Hauen und Zuführen bezahlt und vier Mann haben sich schliesslich bei einem Vespertrunk gütlich getan und je ein Mass Wein und ein Pfund Brot verbraucht. Die Folgen der französischen Revolution machten sich aber auch bei unseren Rhoden unliebsam bemerkbar. Das Eindringen des französischen Heeres brachte früher unbekannte Steuerforderungen und Abgaben für Exekutionstruppen. 1801 hatten die Rhoden auf je 100 Angehörige die Kosten eines Soldaten, die auf 10½ «louis' d'or» angesetzt waren, zu bezahlen. Die Lehner Rhode traf es z.B. 693 fl., die Schlatter Rhode 462 fl.

Andere Eintragungen weisen auf die infolge einer demokratischen Bewegung in unserem Lande erfolgte Umwälzung vom Jahre 1828 hin, durch welche die gesamte Regierung und zum grossen Teil auch die Räte neu besetzt wurden. Die neuen Behörden schufen u.a. die Verfassung von 1829, deren Hauptgewicht gegenüber der früheren von 1814 auf der Wahrung des freien Initiativrechtes an der Landsgemeinde lag und führten die Rehabilitation von Landammann Ant. Jos. Sutter durch. Über jene stürmische Landsgemeinde sagt eine Bemerkung in der Lehner-Rechnung, dass sie bis abends 7 Uhr gedauert habe, weshalb die Rhodsgemeinden erst am folgenden Sonntag haben gehalten werden können. Die Lehner Rhodsgemeinde wählte ebenfalls lauter neue Männer in den Kleinen und Grossen Rat. Die Namen der alten und der neuen Ratsmitglieder stehen nebeneinander verzeichnet. Man sieht schon aus der Benennung der neuen «Herren», dass sie «aus dem Volk» kamen: Hptm. Batist Weishaupt, Bodenjöggelisbisch, der Hüslerli in Haslen, der Mesmer in Eggerstanden, der Marödlisseph, der Peterers Hanesenbueb, Kopflis Jock in Schwende, der Pündtlis Sepen Bueb usw. stehen als neue Ratsherren im Buch. Man kannte aber trotz der gespannten Lage gegenseitige Achtung und Verträglichkeit. Nach der Rechnungseingabe an die Neugewählten

– schrieb der abtretende Seckelmeister der Lehner Rhode –, «unterhielten sich die alten und neuen Herren noch länger gemeinschaftlich und freundschaftlich mit einem Trunk Wein und am Ende die alten Herren die neuen mit Glückwünschen zur Regierung und guten Haushaltung verliessen». Der Rechnungsführer der Schlatter Rhode (J.B. Nisple, nachmaliger Armleutsäckelmeister) hat die Lehre aus den Vorgängen von 1828 in folgende Verse gefasst:

Verlass dich auf die Leute nicht –
sie sind wie eine Wiege.
Der wo heut Hosanna spricht –
ruft morgen Kruzifige!

Abschliessend sei allen Rhodsverwaltungen, die uns in ihrer Obhut befindlichen Bücher und Schriftstücke bereitwilligst überliessen, durch die vorliegende Bearbeitung dieses Materials gedankt. Mögen die Ausführungen nicht nur vorübergehendes Interesse finden, sondern auch als Handhabe für das weitere Leben und Wirken der Rhoden einen praktischen Nutzen zeitigen.

Nachtrag

Der Verfasser dieses Werkes, der 1956 verstorbene Albert Koller selig, Redaktor beim Volksfreund und vormaliger Ratschreiber hat in dessen Schlussbetrachtung den Satz eingefügt: «Mögen die Ausführungen nicht nur vorübergehendes Interesse finden . . .»
Wie sehr der Wunsch dieses um Land und Volk so verdienten Mannes in Erfüllung ging beweist der Umstand, dass nach zwei vergriffenen Auflagen der Ruf nach einer dritten deutlich in Erscheinung trat. Diese kam durch das gute Zusammenwirken aller derzeitigen Rhodsvorstände zustande.

Frühjahr 1982

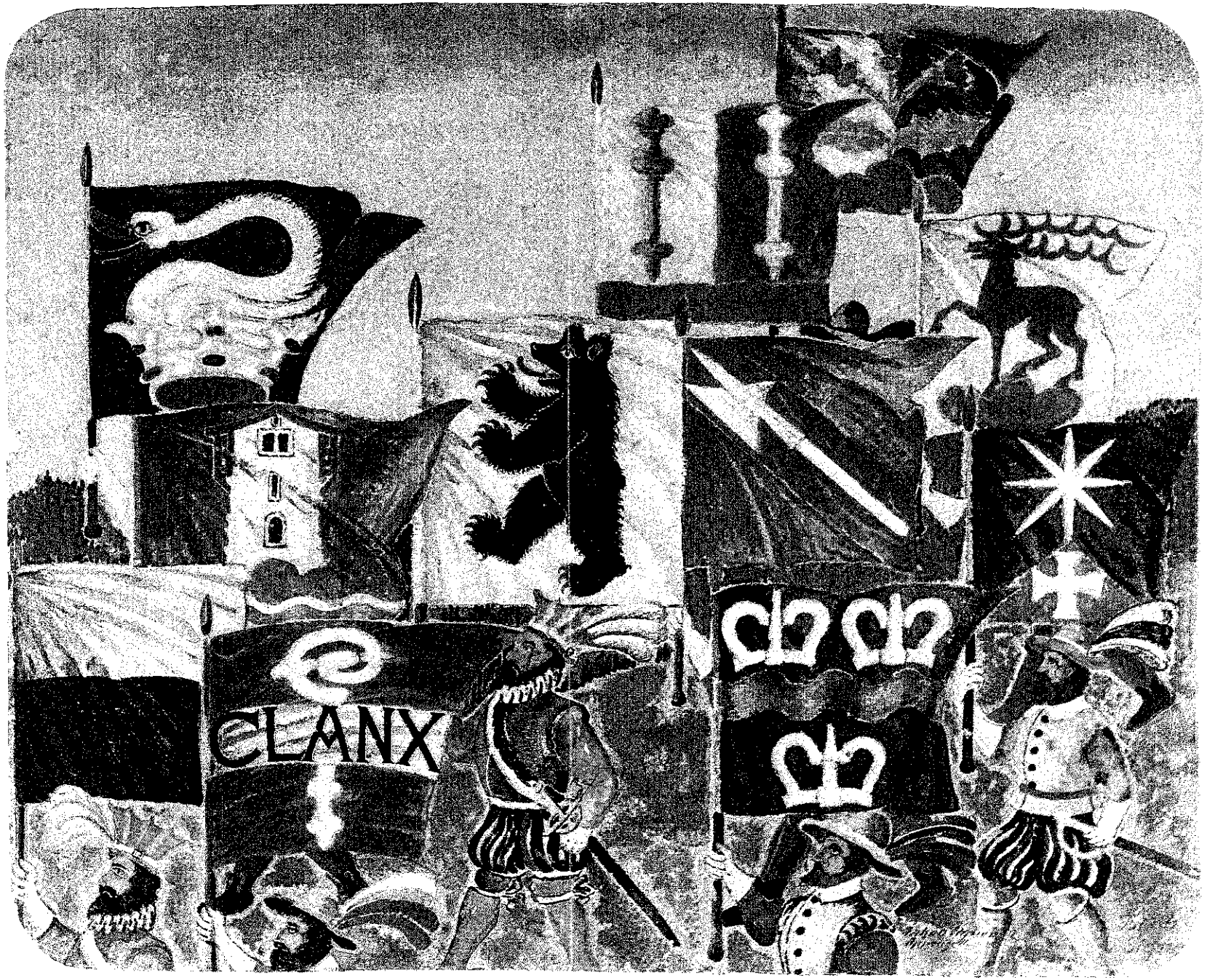

Rütner Rhode
Schwendner Rhode
Auszugsbanner
Lehner Rhode

Appenzeller Fahne

Gontner Rhode
Stechlenegger Rhode
Schlatter Rhode
Rhode Hirschberg
Rinkenbacher Rhode
Rhode Oberegg